

Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalen (GDI-NRW)



Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur (INSPIRE)

Umsetzung in NRW:
Handlungsempfehlung
für die Kommunen (Version 3.0)

Erarbeitet von der Arbeitsgruppe „AG Geokom.NRW“ der Kommunalen
Spitzenverbände in NRW (15.12.2021)

Revisionshistorie			
Version	Datum	bearbeitet von	Status / Änderungen
2.0	30/10/2015	Stefan Sander (WUP)	Version zur Vorlage beim Landkreistag NRW (Vermessungsausschuss) und beim Städtetag NRW (AK Kommunales Liegenschafts- und Vermessungswesen)
2.01	28/01/2016	Johannes Osing (StGB NRW), Stefan Sander (Stadt Wuppertal)	Redaktionelle Überarbeitung der Tabelle 5 und der Tabellen „Bodennutzung“ in Anhang II
2.1	29/03/2016	Johannes Osing (StGB NRW), Ulrich Düren (BezReg Köln), Stefan Sander (Stadt Wuppertal)	Übernahme der gründlich überarbeiteten Empfehlungen aus Version 1 der Handlungsempfehlung (ergänzte Daten: Hauskoordinaten aus ALKIS, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Erhaltungssatzungen, Gestaltungssatzungen)
2.11	17/03/2017	Elke Jammers (BezReg Köln), Stefan Sander (Stadt Wuppertal)	Aktualisierung der Dienste-URL's (WMS und WFS) zu den Datensätzen <i>Namen und Bezeichnungen aus ALKIS, Hauskoordinaten, abgeleitet aus ALKIS, Flurstücke aus ALKIS und Gebäude und Gebäudebauteile aus ALKIS</i>
2.12	17/03/2017 und 19/04/2017	Stefan Sander (Stadt Wuppertal)	Durchgreifende Überarbeitung der <i>Naturschutzgebiete</i> und <i>Landschaftsschutzgebiete</i> wegen der Novellierung des LG NRW zum LNatSchG NRW in 11/2016
2.13	19/04/2017	Stefan Sander (Stadt Wuppertal)	Ergänzung der Landschaftspläne nach LNatSchG NRW als INSPIRE-relevanter Datensatz in Anhang III – Bodennutzung (Land Use) 4/4
2.14	03/05/2017	Rainer Nuß (Stadt Bielefeld), Stefan Sander (Stadt Wuppertal)	Ergänzung der Datenquellen <i>Kompensationsverzeichnis</i> und <i>Umweltzone</i> (auf kommunaler Ebene nicht INSPIRE-relevant) in Anhang III – Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/ geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten (Area Management)
2.15	02/06/2017	Elke Jammers / Ulrich Düren (BezReg Köln), Stefan Sander (Stadt Wuppertal)	Ergänzung der Datenquelle <i>Gemeindegebiete und diverse Verwaltungsgrenzen aus ALKIS</i> in Anhang I – Verwaltungseinheiten (Administrative Units) zur Herstellung der Konsistenz mit den Beschlüssen der AdV

Revisionshistorie

Version	Datum	bearbeitet von	Status / Änderungen
2.151	07/06/2017	Elke Jammers / Ulrich Düren (BezReg Köln), Stefan Sander (Stadt Wuppertal)	Ergänzung der Datenquelle <i>Flächen mit verkehrsbezogener tatsächlicher Nutzung aus ALKIS</i> in Anhang I – Verkehrsnetze (Transport Networks) zur Herstellung der Konsistenz mit den Beschlüssen der AdV
2.152	07/06/2017	Elke Jammers / Ulrich Düren (BezReg Köln), Stefan Sander (Stadt Wuppertal)	Ergänzung der Datenquelle <i>Flächen mit gewässerbezogener tatsächlicher Nutzung aus ALKIS</i> in Anhang I – Gewässernetze (Hydrography) zur Herstellung der Konsistenz mit den Beschlüssen der AdV
2.16	12/06/2017	Elke Jammers / Burkhard Schlegel (BezReg Köln), Stefan Sander (Stadt Wuppertal)	INSPIRE-Betroffenheit der Datenquellen <i>Flächen mit verkehrsbezogener tatsächlicher Nutzung aus ALKIS</i> und <i>Flächen mit gewässerbezogener tatsächlicher Nutzung aus ALKIS</i> im Einklang mit der veränderten Sichtweise der AdV auf „nein“ gesetzt
2.165	20/06/2017	Elke Jammers / Ulrich Düren (BezReg Köln), Stefan Sander (Stadt Wuppertal)	Ergänzung der Datenquelle <i>Objektartenbereich „Tatsächliche Nutzung“ aus ALKIS</i> in Anhang II – Bodenbedeckung (Land Cover) zur Herstellung der Konsistenz mit den Beschlüssen der AdV
2.166	13/10/2017	Stefan Sander (Stadt Wuppertal)	Anpassung der Kurzbezeichnungen für die Ministerien.
2.166	13/10/2017	Stefan Sander (Stadt Wuppertal)	Ergänzung der Datenquelle <i>Standorte von Kindertageseinrichtungen</i> in Anhang III - Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste
2.167	18/10/2017	Burkhard Schlegel (BezReg Köln) / Stefan Sander (Stadt Wuppertal)	INSPIRE-Betroffenheit der Datenquelle <i>Flächen mit gewässerbezogener tatsächlicher Nutzung aus ALKIS</i> im Einklang mit der veränderten Sichtweise der AdV auf „ja“ gesetzt, referenziertes INSPIRE-Schema angepasst
2.168	10/01/2020	Burkhard Schlegel (BR Köln)	Neuer Prozessweg beim INSPIRE-Monitoring berücksichtigt

Revisionshistorie

Version	Datum	bearbeitet von	Status / Änderungen
3.00	27.10.2020 - 22.10.2021	Stefan Sander (Stadt Wuppertal) Elke Jammers, Burkhard Schlegel (BR Köln) Anette Vogels, André Caffier (IM NRW) Carina Feske (Geonetzwerk.metr opoleRuhr)	Vorschlag für Version 3.0
3.00	22.10.2021	Elke Jammers, Burkhard Schlegel (BR Köln) Anette Vogels, André Caffier (IM NRW)	Überarbeitung der Anlagen
3.00	02.12.2021	AG Geokom.NRW	Konsolidierung des Entwurfes Version 3.0
3.00	10.12.2021	Stefan Sander (Stadt Wuppertal)	Redaktionelle Durchsicht und Konsolidierung

1 Einleitung

Die Bedeutung und der Nutzen von kommunalen Geoinformationen werden aktuell in einem Positionspapier des Deutschen Städtetages wie folgt beschrieben:

„Geoinformationen sind als Handlungs- und Entscheidungsgrundlage aus dem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken. Fast alle kommunalen Entscheidungen und Handlungsfelder haben einen Bezug zu Geoinformationen, die damit zu einem wesentlichen Bestandteil modernen Verwaltungsmanagements geworden sind, und dies mit rasant steigender Bedeutung. Auf der Grundlage der auf kommunaler Ebene gepflegten aktuellen und präzisen Geoinformationen können kommunalpolitische Zielsetzungen, Genehmigungs- und Planungsprozesse sowie strategische Entscheidungen entscheidend unterstützt werden. Geoinformationen bilden eine wesentliche Grundlage für die Bewältigung der vielfältigen und zunehmend komplexer werdenden Aufgaben in Verwaltung und Politik. Als ein Schlüssel für die gesellschaftlichen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts unterstützen Geoinformationen maßgeblich zentrale politische Ziele wie eine umweltorientierte Energiewende, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, eine bedarfsgerechte Stadt- und Regionalentwicklung, eine flexible Mobilität, einen abgestimmten Bevölkerungsschutz, effektive Maßnahmen zum demografischen Wandel, eine umfassende Bürgerbeteiligung und ein transparentes Verwaltungshandeln. Hieraus wird deutlich, dass Geoinformationen und ihre Verwendung auch eine politische Chefsache sind.“

(Quelle: Positionspapier des Deutschen Städtetages zum „Einsatz von Geoinformationen in den Städten“, 2015)

Mit der Bereitstellung von Geoinformationen fördern die Kommunen in Nordrhein-Westfalen auch die Umsetzung lokaler und landesweiter E- und Open-Government-Strategien; sie beteiligen sich darüber hinaus aktiv am Aufbau der europäischen Geodateninfrastruktur (GDI) INSPIRE. Das vorliegende Dokument befasst sich mit den rechtlichen Verpflichtungen, die sich in diesem Kontext für die Kommunen ergeben.

1.1 INSPIRE und die Kommunen in Nordrhein-Westfalen

Die europäische INSPIRE-Richtlinie¹ vom 15.05.2007 regelt, dass die Mitgliedstaaten der EU bis zum Jahr 2020 bestimmte Geodaten über standardisierte Geodatendienste für die Nutzung in einer europäischen Geodateninfrastruktur verfügbar machen müssen. Welche Geodaten hier gefordert sind, ergibt sich aus den Anhängen I bis III der Richtlinie, in denen insgesamt 34 thematische Kategorien (*INSPIRE-Themen*) aufgelistet sind. Neben der Standardisierung der Geodatendienste, bei denen Katalog-, Darstellungs- und Downloaddienste unterschieden werden, werden in den so genannten *INSPIRE-Datenspezifikationen* auch Datenmodelle für jedes INSPIRE-Thema vorgegeben.

Die INSPIRE-Richtlinie wurde in Nordrhein-Westfalen (NRW) durch das Geodatenzugangsgesetz NRW - GeoZG NRW - vom 17.02.2009 umgesetzt. Trotz der formal seit vielen Jahren eindeutigen Rechtslage haben sich die Kommunen in NRW bislang noch nicht auf breiter Front in der geforderten Differenziertheit mit der Umsetzung der Anforderungen aus dem GeoZG NRW befasst. So haben bei den zurückliegenden INSPIRE-Monitoring-Verfahren bei weitem nicht alle Kreise und kreisfreien Städte eine substantielle Kennzeichnung von Daten und Diensten für INSPIRE vorgenommen.

¹ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. EU Nr. L 108 S. 1)

Für diese verhaltene Reaktion der NRW-Kommunen gibt es zwei Gründe. Zum einen hat die Befassung mit den INSPIRE-Anforderungen auf kommunaler Ebene - insbesondere bei finanzschwachen Kommunen - eine geringere Priorität als die Durchführung von Geoinformationsprojekten, die konkrete lokale Fragestellungen betreffen und auch unmittelbare Rationalisierungseffekte versprechen. Die Umsetzung der INSPIRE-Anforderungen würde dasselbe Personal binden und wird daher zurückgestellt. Daran kann die hier vorgelegte Handlungsempfehlung nichts ändern: eine höhere Priorität wird die Umsetzung der INSPIRE-Anforderungen auf kommunaler Ebene erst erhalten, wenn die EU-Kommission zeigt, welchen konkreten Nutzen sie aus den INSPIRE-relevanten kommunalen Geodaten ziehen will. Die Kommission muss dazu Verwaltungsprozesse beschreiben, für die kommunale Geodaten benötigt werden, und Anwendungen implementieren, die im Idealfall auch von den Kommunen sinnvoll genutzt werden können. Die Kommission ist allerdings bemüht, die INSPIRE-Dienste in ihrem Berichtswesen zu nutzen. Und auch der European Green Deal und die damit verbundene Europäische Datenstrategie nehmen Bezug auf die Daten und Dienste von INSPIRE.

Zum anderen besteht immer noch eine erhebliche Unsicherheit darüber, welche kommunalen Daten von den Anforderungen aus der INSPIRE-Richtlinie betroffen sind und auf welcher Verwaltungsebene die Katalog-, Darstellungs- und Downloaddienste für INSPIRE angeboten werden sollten. Solche Unsicherheiten will diese Handlungsempfehlung soweit wie möglich abbauen.

1.2 Über diese Handlungsempfehlung

Die gemeinsame Arbeitsgruppe „AG Geokom.NRW“ der kommunalen Spitzenverbände und des Landes NRW hat sich die Aufgabe gestellt, Arbeitshilfen für den Aufbau kommunaler Geodateninfrastrukturen (GDI) bereitzustellen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die Umsetzung der Anforderungen aus dem GeoZG NRW. Im Dezember 2010 hat die AG - damals noch unter der Bezeichnung „AG kommunale Betroffenheit“ - eine erste Handlungsempfehlung veröffentlicht. Die konkreten Empfehlungen waren damals auf die INSPIRE-Themen aus Anhang I der Richtlinie beschränkt, da die EU-Kommission zu diesem Zeitpunkt noch keine Datenmodelle für die Themen aus den Anhängen II und III festgelegt hatte. Seit Ende 2013 waren die Datenmodelle für alle INSPIRE-Themen so stabil, dass die inhaltliche Zugehörigkeit eines kommunalen Geodatenbestandes zu einem INSPIRE-Thema sicher beurteilt werden konnte. Für die AG Geokom.NRW waren damit die Voraussetzungen zur Erarbeitung einer zweiten, möglichst umfassenden Handlungsempfehlung geschaffen, die Anfang 2016 mit diesem Dokument im damaligen Versionsstand 2.01 vorgelegt wurde.

Abschließende Handlungsempfehlungen für die NRW-Kommunen konnten damals wegen des unübersichtlichen zu prüfenden Fachrechts und wegen den für viele INSPIRE-Themen erforderlichen Abstimmungen zwischen dem Land NRW und der kommunalen Ebene noch nicht gegeben werden. Um die Ergebnisse dieser Abstimmungen laufend in die Handlungsempfehlung einarbeiten zu können, sind alle potenziell von diesen Abstimmungen betroffenen Aussagen zu den einzelnen kommunalen Datenquellen in tabellarisch strukturierte Anhänge ausgegliedert worden. Die letzte publizierte Version 2.1 der Handlungsempfehlung enthielt gegenüber der Version 2.01 ausschließlich Änderungen in diesen Anhängen.

Die o. g. Abstimmungen zwischen dem Land NRW und der kommunalen Ebene sind nunmehr weitgehend abgeschlossen, die tabellarischen Anhänge konnten daher in der vorliegenden Version 3.0 weiter konsolidiert werden. Parallel dazu haben sich aber auch die INSPIRE-Rahmenbedingungen weiterentwickelt, z. B. hat sich der Monitoring-Prozess deutlich verändert. Für die Version 3.0 wurde daher auch der Textteil der Handlungsempfehlung überarbeitet und an einigen Stellen ergänzt.

Die Gesamtstruktur der Handlungsempfehlung und das Verhältnis von Textteil und tabellarischen Anhängen wurde dabei nicht verändert:

- Die Befassung mit einzelnen Datenquellen wurde vollständig in die tabellarischen Anhänge ausgegliedert (das war schon in der ersten Version der Handlungsempfehlung der Fall).
- Die Beurteilungskriterien für die INSPIRE-Relevanz kommunaler Geodaten finden sich 1:1 in den Spalten der Tabellen im Anhang 2 wieder.
- Um zu konsistenten Empfehlungen zu gelangen, wurden vier Kategorien (A bis D) für das Zusammenspiel von Land und kommunaler Ebene definiert.
- Für jede Kategorie wird im Textteil eine spezifische Handlungsempfehlung ausgesprochen. Im Anhang 2 ist bei jeder Datenquelle lediglich die zugehörige Kategorie angegeben.
- Falls es zur Nachvollziehbarkeit der Kategorisierung erforderlich ist, wird diese im Anhang 2 kurz erläutert, bevorzugt durch den Verweis auf Bezugsdokumente (z. B. Erlasse).

Der Textteil der Handlungsempfehlung erläutert die Relevanzkriterien und die Kategorisierung der Aufgabenteilung zwischen Land und Kommunen bevor die Handlungsempfehlungen pro Kategorie vor die Klammer gezogen werden. Er kann insofern als Gebrauchsanweisung für die Benutzung der tabellarischen Anhänge verstanden werden und ist daher deutlich stringenter gehalten als der Textteil der ersten Handlungsempfehlung.

Die Bebauungspläne (B-Pläne) sind eine potenziell INSPIRE-relevante Datenquelle von herausragender Bedeutung. Die Handlungsempfehlung widmet sich dieser Datenquelle daher in einem eigenen Abschnitt, in dem auch weiterführende fachliche Empfehlungen für den INSPIRE-konformen Aufbau eines digitalen kommunalen B-Plan-Datenbestandes gegeben werden.

2 Handlungsverpflichtungen der Kommunen

2.1 Prüfung der INSPIRE-Relevanz kommunaler Geodaten

Ob ein kommunaler Geodatensatz unter die Bestimmungen der INSPIRE-Richtlinie fällt, hängt von den Kriterien ab, die in §4 GeoZG NRW genannt und in Tabelle 1 gelistet sind. Diese Kriterien werden in den tabellarischen Anhängen dieser Handlungsempfehlung für jedes im kommunalen Kontext grundsätzlich relevante INSPIRE-Thema und die hierfür jeweils in Frage kommenden Geodatensätze überprüft. In Tabelle 1 verweist die rechte Spalte „tabellarischer Anhang 2“ auf die entsprechenden Spalten im Anhang 2, in denen das jeweilige Kriterium beurteilt wird.

GeoZG NRW	Kriterium	Erläuterung	tabellarischer Anhang 2
§4(1) in Verb. mit §3(1)	Raumbezug	Die Daten müssen einen direkten Raumbezug (durch Koordinaten) oder einen indirekten Raumbezug (z. B. durch Bezugnahme auf geographische Bezeichnungen, Verwaltungseinheiten, Adressen, Flurstücke oder Grundstücke oder Abschnitte eines Verkehrs- oder Gewässernetzes) aufweisen, nur dann handelt es sich um Geodaten.	Spalte <i>Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)</i>
§4(1) Nr. 2	Elektronische Form	Die Geodaten müssen in digitaler (= elektronischer) Form vorliegen.	nicht in Tabelle, da individuell von jeder Kommune zu prüfen
§4(1) Nr. 4 (a-z)	Thematische Zugehörigkeit	Die Geodaten müssen sich einem der Themen aus den Anhängen I bis III der INSPIRE-Richtlinie zuordnen lassen.	Kopfzeile <i>INSPIRE-THEMA</i>
§4(1) Nr. 4 (a-z) in Verb. mit den INSPIRE-Datenspezifikationen	Überlappung mit INSPIRE-Datenmodell (Datenschema)	Die Geodaten müssen inhaltlich (semantisch) zumindest teilweise dem INSPIRE-Datenmodell des jeweiligen Themas entsprechen.	Spalte <i>INSPIRE Schema (applicationSchema / class)</i>
§4(4)	Rechtliche Verpflichtung	Die Sammlung oder Verbreitung der Geodaten muss rechtlich vorgeschrieben sein.	Spalte <i>Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]</i>

Tabelle 1: Kriterienkatalog für die INSPIRE-Relevanz kommunaler Geodaten in NRW

Das Kriterium „Elektronische Form“ hat eine Sonderstellung, denn hierzu kann in dieser Handlungsempfehlung in der Regel keine absolute Aussage getroffen werden. In den Fachgesetzen ist

die Form der Datenführung meistens nicht explizit geregelt, die elektronische Führung also optional. Jede Kommune muss daher selbst überprüfen, ob der zu beurteilende Datensatz in digitaler oder analoger Form vorliegt. Nur tatsächlich digital vorliegende Geodaten fallen unter die Regelungen der INSPIRE-Richtlinie.

Die GDI-DE führt eine Übersicht aller INSPIRE-relevanten Datensätze (<https://wiki.gdi-de.org/pages/viewpage.action?pageId=671678605>) sowie Betroffenheits-Aussagen aus den Fachministerkonferenzen. Ferner ist hier auch aufgeführt, welche Datensätze für die Europäische Kommission von besonderer Bedeutung sind. Auf diese Priorisierung wird in Anhang Bezug genommen: Wenn bei den Kommunen für die INSPIRE-konforme Aufbereitung eines niedrig priorisierten Datensatzes ein unverhältnismäßig hoher Aufwand entstehen würde, wird in Anhang die Zurückstellung der Umsetzung empfohlen.

2.2 Zeitplan für die Bereitstellung von INSPIRE-Daten und -Diensten

Für die INSPIRE-relevanten Geodaten der Kommunen muss(te) die Daten- und Dienstebereitstellung nach dem Zeitplan gemäß Tabelle 2 erfolgen. Alle Stichtage liegen mittlerweile in der Vergangenheit, die Kommunen stehen bei der Erfüllung der Vorgaben des GeoZG NRW also unter einem erheblichen Handlungsdruck.

Stichtag	Meilenstein
03.12.2010	Erhebung INSPIRE-konformer Metadaten zu den Themen laut Anhang I und II
09.11.2011	Volle Betriebsfähigkeit der Such- und Darstellungsdienste
23.11.2012	Bereitstellung neu erhobener oder weitgehend umstrukturierter Geodatensätze zu den Themen des Anhangs I konform zu den INSPIRE-Datenmodellen
28.12.2012	Volle Betriebsfähigkeit der Download- und Transformationsdienste
03.12.2013	Erhebung INSPIRE-konformer Metadaten zu den Themen laut Anhang III
21.10.2015	Bereitstellung neu erhobener oder weitgehend umstrukturierter Geodatensätze zu den Themen aus den Anhängen II und III konform zu den INSPIRE-Datenmodellen
10.12.2015	Erhebung zusätzlicher Metadaten zu den aufrufbaren Geodatendiensten
23.11.2017	Bereitstellung der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der INSPIRE-Datenspezifikationen vorhandenen Geodatensätze zu den Themen des Anhangs I konform zu den INSPIRE-Datenmodellen
21.10.2020	Bereitstellung der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der INSPIRE-Datenspezifikationen vorhandenen Geodatensätze zu den Themen der Anhänge II und III konform zu den INSPIRE-Datenmodellen
10.12.2021	Volle Interoperabilität und INSPIRE-konforme Verfügbarkeit aller aufrufbaren INSPIRE-Geodatendienste, auch für nicht neu erhobene oder weitgehend umstrukturierte Geodaten

Tabelle 2: INSPIRE-Zeitplan

Details zum Zeitplan und den erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen können auch dem Internetangebot der GDI-DE entnommen werden (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Version 3.0 dieser Handlungsempfehlung unter <https://www.gdi-de.org/INSPIRE/Zeitplan>).

Meilensteine, deren Stichtag bereits verstrichen ist, verlieren dadurch nicht ihre Verbindlichkeit. Die Kommunen sind nach wie vor gesetzlich verpflichtet, die zur inhaltlichen Erreichung der Meilensteine erforderlichen Arbeiten zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Erhebung der INSPIRE-Metadaten.

WICHTIG: Die INSPIRE-Umsetzung ist ein dauerhafter Prozess, der von allen geodatenhaltenden Stellen permanent begleitet werden muss. Aktualisierungen der Metadaten, Daten und Dienste sind ebenso verpflichtend wie die Einbindung neuer Geodaten, die von INSPIRE betroffen sind.

2.3 Technische Infrastruktur

Die für die INSPIRE-Umsetzung erforderliche technische Dienste-Infrastruktur (Katalog-, Darstellungs- und Downloaddienste) muss die Kommune nicht selbst betreiben. Es reicht aus, sicherzustellen, dass geeignete und dazu mandatierte Stellen (z. B. in der NRW-Landesverwaltung, bei Zweckverbänden oder bei anderen Kommunen) die erforderlichen Dienste in INSPIRE-konformer Qualität betreiben und darüber die INSPIRE-relevanten Metadaten und Daten der Kommune publizieren. Die Sicherstellung dieses technischen Betriebs kann dabei formal auf unterschiedliche Weise erfolgen. Denkbar sind z. B. Vereinbarungen zwischen dem Land NRW und den kommunalen Spitzenverbänden, Selbstverpflichtungen des Landes zum Betrieb von INSPIRE-Diensten auf dem Erlasswege oder auch bilaterale Vereinbarungen zwischen einer Kommune und der Stelle, die die Dienste betreibt.

Für die INSPIRE-konforme Erhebung und Publikation von Metadaten bietet das Land NRW den Kommunen mit dem GEOkatalog.NRW bereits eine voll operationelle technische Plattform zur kostenfreien Nutzung an. Der GEOkatalog.NRW bietet zum einen die Möglichkeit der interaktiven Eingabe von Metadatensätzen, zum anderen können standardkonforme kommunale Metadatenkataloge an den GEOkatalog.NRW angeschlossen werden. Bei dieser zweiten Möglichkeit werden Anfragen an den GEOkatalog.NRW entweder zur Laufzeit an den angeschlossenen kommunalen Metadatenkatalog heruntergebrochen (*Kaskadierung*) oder die Inhalte des angeschlossenen Katalogs werden täglich gecacht, was kürzere Antwortzeiten ermöglicht. Der GEOkatalog.NRW ist wiederum über einen werktäglich ablaufenden so genannten *Harvesting*-Prozess an dem zentralen Geodatenkatalog.de der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) angeschlossen, der von Deutschland als einziger INSPIRE-konformer Suchdienst gemeldet wird. Nur der Geodatenkatalog.de muss daher die Anforderungen an einen INSPIRE-Suchdienst bezüglich Verfügbarkeit und Antwortzeit erfüllen! Kommunen, die ihre INSPIRE-Metadaten im oder über den GEOkatalog.NRW verfügbar gemacht haben, brauchen also keinen eigenen INSPIRE-Katalogdienst zu betreiben.

Ein zusätzlicher Mehrwert entsteht für die Kommunen durch die Verknüpfung des GEOkatalog.NRW mit dem Landesportal Open.NRW. Die in dem GEOkatalog.NRW eingestellten kommunalen Geodaten und Geodatendienste werden dadurch auch in der Open-Data-Gemeinde verbreitet.

Die Bereitstellung der kommunalen INSPIRE-Metadaten im GEOkatalog.NRW wird auch deshalb dringend empfohlen, weil der über den GEOkatalog.NRW recherchierbare Metadatenbestand der GDI-NW Grundlage für das jährliche INSPIRE-Monitoring ist. Über den Monitoring-Client der GDI-DE Registry werden alle im GEOkatalog.NRW mit dem Schlüsselwort "inspireidentifiziert" gekennzeichneten Metadatensätze für das Monitoring herangezogen.

Das Monitoring-Verfahren wurde ab 2019 auf ein automatisiertes Verfahren umgestellt. Alle erforderlichen Informationen werden seit dem 15.12.2019 aus den Metadaten abgeleitet, die über die nationalen Metadatenkataloge (in Deutschland: Geodatenkatalog.de) zugänglich sind. Es werden also keine Ressourcen erfasst, die (noch) nicht mit Metadaten beschrieben und über den Geodatenkatalog.de zugänglich sind. Des Weiteren werden nur solche Ressourcen im INSPIRE-Monitoring erfasst, deren Metadaten das Schlüsselwort "inspireidentifiziert" beinhalten.

Um zu vermeiden, dass Datensätze ohne zugehörige gekoppelte Dienste das Ergebnis des Monitorings verschlechtern, sollten die Datensätze erst dann als "inspireidentifiziert" gekennzeichnet werden,

wenn sowohl der geforderte Darstellungs- als auch der Downloaddienst existieren und ihre Metadaten mit den Daten-Metadaten verbunden sind. Die Herstellung dieser sogenannten "Daten-Dienste-Kopplung" auf der Ebene der Metadaten ist im Detail im Dokument "Leitfaden zur Metadatenerfassung für die GDI-NW"² beschrieben.

Eine Kennzeichnung von identifizierten Ausgangsdaten und zugehörigen Diensten für das INSPIRE-Monitoring erfolgt dabei nur, bis die daraus abzuleitenden INSPIRE-konformen Daten nebst den entsprechenden Diensten zur Verfügung stehen (vgl. Anhang des Dokuments „Qualitätsoffensive für Metadaten der GDI-NW für das INSPIRE-Monitoring 2020“³, Prinzipskizze zu Phase 1). Anschließend werden stattdessen der abgeleitete INSPIRE-konforme Datensatz und die zugehörigen Dienste mit dem Schlüsselwort „inspireidentifiziert“ gekennzeichnet (vgl. o. g. Dokument, Prinzipskizze zu Phase 2). Wenn mehrere INSPIRE-Datensätze aus einem gemeinsamen Ausgangsdatensatz abgeleitet werden können, werden dieser Ausgangsdatensatz und seine zugehörigen Dienste noch so lange als „inspireidentifiziert“ gekennzeichnet, bis alle aus ihm abzuleitenden INSPIRE-konformen Datensätze mit den zugehörigen Diensten zur Verfügung stehen. Bei diesem sukzessiven Vorgehen müssen die Schlüsselwörter in den Metadaten des Ausgangsdatensatzes nach jeder Ableitung eines INSPIRE-konformen Datensatzes überprüft werden. Dort finden sich die Zuordnungen des Ausgangsdatensatzes zu den INSPIRE-Themen. INSPIRE-Themen, zu denen keine Datensätze mehr aus dem Ausgangsdatensatz abgeleitet werden können, müssen aus den Schlüsselwörtern entfernt werden, damit der Ausgangsdatensatz für diese Themen nicht mehr am INSPIRE-Monitoring teilnimmt (vgl. o. g. Dokument, Prinzipskizze zu Phase 1b).

Eine hohe Qualität der Metadaten ist entscheidend für ein korrektes und widerspruchsfreies Ergebnis des automatisierten Monitoring-Verfahrens. Um diese Qualität sicherzustellen, sind systematische Kontrollen und ggf. auch Überarbeitungen der Metadaten erforderlich.

Die Validierungsfunktionen in den verschiedenen Metadaten-Erfassungswerkzeugen bieten zumeist nur eine Überprüfung auf einem Basis-Niveau. Damit werden grundsätzliche Erfordernisse wie das Vorhandensein von Pflicht-Elementen gemäß ISO (19115 / 19119) und INSPIRE (IR 1205/2008) abgedeckt. Eine Überprüfung weitergehender Anforderungen, z. B. zu inhaltlichen Details, die sich aus den zwischenzeitlich aktualisierten INSPIRE-Technical-Guidance-Dokumenten ergeben, ist damit nicht garantiert.

Grundsätzlich sollen alle Metadaten auch die Metadatenkonventionen der GDI-DE einhalten. Diese Konventionen dienen einerseits einer möglichst hohen Homogenität der Metadaten in der GDI-DE und damit einer optimalen Auswert- und Interpretierbarkeit dieser Daten. Andererseits sollen sie die Einhaltung der EU-Vorgaben befördern, die für die interoperable Verwendung der Metadaten im INSPIRE-Kontext zu erfüllen sind. Stellenweise hat die GDI-DE auch Präzisierungen von INSPIRE-Vorgaben vorgenommen. Für Tests zur Einhaltung der GDI-DE-Metadatenkonventionen existiert mit

² Dokumentlink zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Version 3.0 dieser Handlungsempfehlung:
https://www.geoportal.nrw/sites/default/files/2020-10-15_Leitfaden_Metadaten_GDI-NW_V1_7_1.pdf

³ Dokument: Qualitätsoffensive für Metadaten der GDI-NW für das INSPIRE-Monitoring 2020;
https://www.geoportal.nrw/sites/default/files/2020-10-26_Qualitaetsoffensive_Metadaten_INSPIRE_2020_1_1_0.pdf

der *GDI-DE Testsuite* ein zentrales Werkzeug, das diverse Testszenarien (GDI-DE-Metadaten, INSPIRE-Metadaten, Open-Data-Metadaten etc.) abdeckt.

Die GDI-DE Testsuite ist das zwingend einzusetzende Instrument für die Qualitätskontrolle von INSPIRE-Metadaten. Vor einer Bereitstellung von Metadaten für das INSPIRE-Monitoring müssen alle Datenbereiter ihre Metadaten mit den von der GDI-DE zur Verfügung gestellten Tests für INSPIRE-Metadaten überprüfen. Falls erforderlich müssen sie ihre Metadaten so überarbeiten, dass die Tests fehlerfrei durchlaufen.

Im Dokument „Qualitätsinitiative für Metadaten der GDI-NW für das INSPIRE-Monitoring 2020“ findet sich in Kapitel 5 eine hilfreiche Checkliste aller Maßnahmen zur Sicherstellung der für das INSPIRE-Monitoring erforderlichen Metadaten-Qualität. Im Zweifel stehen dem kommunalen Metadatenredakteur Ansprechpartner des Landes NRW zur Verfügung (Kontakte siehe <https://www.geoportal.nrw/>).

Neben dem GEOkatalog.NRW bietet das Land NRW den Kommunen auch ein Programm zur automatischen Erzeugung von so genannten *ATOM-Feeds* aus Metadaten an. Hierbei handelt es sich um eine der von INSPIRE vorgesehenen Implementierungsvarianten eines Downloaddienstes.

2.4 Wer sollte die INSPIRE-Dienste bereitstellen?

Für jede nach den Kriterien aus Tabelle 1 INSPIRE-relevante kommunale Geodatenquelle muss also vor allem entschieden werden, wer die zugehörigen Dienste betreibt. Diese Entscheidung ist von zentraler Bedeutung, denn sie bestimmt, welchen technischen und organisatorischen Aufwand die Kommune zur Bewältigung der INSPIRE-Anforderungen selbst tragen muss. Um zu konsistenten Handlungsempfehlungen zu gelangen, wird in diesem Abschnitt zunächst eine grundsätzliche Position zu der Frage entwickelt, auf welcher Verwaltungsebene die INSPIRE-Dienste betrieben werden sollten. Dazu werden zuerst Aspekte der Nutzbarkeit kommunaler Geodaten in einer europäischen GDI diskutiert, danach wirtschaftliche Aspekte.

Zur Maximierung des Nutzwertes der kommunalen Geodaten aus NRW in der europäischen GDI ist der Betrieb möglichst weniger Dienste-Instanzen erforderlich, die also eine möglichst hohe inhaltliche und räumliche Aggregation aufweisen müssen. Für einen Nutzer auf europäischer Ebene, der im Allgemeinfall eine überörtliche Fragestellung verfolgt, entstehen dadurch die folgenden Vorteile:

- **Übersichtlichere Rechercheergebnisse:** im Extremfall wird nur 1 Datensatz (1 Darstellungsdienst, 1 Downloaddienst) mit NRW-weiter Abdeckung anstelle von 396 Treffern für jede einzelne Gemeinde in NRW gefunden.
- **Einheitliche Präsentation:** für die Zeichenvorschriften, die in den INSPIRE-Darstellungsdiensten zu implementieren sind, finden sich Vorgaben jeweils in Kapitel 11 der „Technical Guidelines“ zu jeder INSPIRE-Datenspezifikation. Dasselbe gilt für die Maßstabsbereiche, in denen die Darstellungsdienste überhaupt ein Kartenbild liefern müssen. Eine einheitliche Präsentation der kommunalen NRW-Geodaten kann damit grundsätzlich auch mit verteilten Darstellungsdiensten erreicht werden. Die INSPIRE-Zeichenvorschriften sind jedoch sehr einfach gehalten. Sie unterstützen lediglich eine erste visuelle Einschätzung bezüglich des Umfangs sowie der räumlichen Struktur und Verteilung der Daten. Ein gutes Beispiel hierfür sind die undifferenzierten Zeichenvorschriften beim INSPIRE-Thema „Bodennutzung“: Sämtliche kommunalen Daten zur geplanten Bodennutzung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Landschaftspläne, Sanierungssatzungen etc.) werden mit derselben simplen Zeichenvorschrift „dünner schwarzer Umring ohne Flächenfüllung“ ausgeprägt. Eine gemeinsame Visualisierung mehrerer Datensätze aus diesem Thema erzeugt ein nicht lesbares Kartenbild. Ein effektives Arbeiten mit den INSPIRE-Darstellungsdiensten erfordert daher die Implementierung weiterer Zeichenvorschriften, für die keine verbindlichen Spezifikationen vorliegen. Hier kann eine flächendeckende Einheitlichkeit in NRW nur mit Hilfe von zentralen Darstellungsdiensten erreicht werden, die auf landesweite Datenbestände zugreifen.
- **Schnellerer Download:** ein Download der Daten durch den Nutzer kann im Idealfall in einem Schritt über einen zentralen Downloaddienst erfolgen. Die schlechtere Alternative wäre der mehrfache Download von Teilmengen des gewünschten Datenbestandes von im Extremfall 396 Downloaddiensten der NRW-Gemeinden.

In wirtschaftlicher Hinsicht wird oft argumentiert, dass die Kommunen für ihre eigenen Zwecke ohnehin Geodateninfrastrukturen aufbauten, so dass die Erfüllung der INSPIRE-Anforderungen lediglich einen geringen organisatorischen Zusatzaufwand erfordere. Bei näherem Hinsehen finden

sich aber auch ökonomische Gründe für eine möglichst hohe inhaltliche und räumliche Aggregation der INSPIRE-Dienste in NRW:

- **Qualitäts- und Verfügbarkeitsanforderungen von INSPIRE:** Um die Erfüllung dieser Anforderungen sicherzustellen, müsste eine Kommune, die selbst INSPIRE-Dienste betreibt, zusätzliche Monitoring-Komponenten in Betrieb nehmen und weitere technische Maßnahmen zur Sicherung der Verfügbarkeit der Dienste ergreifen. Volkswirtschaftlich ist es natürlich sinnvoll, das Entstehen dieses zusätzlichen Aufwandes auf möglichst wenige Stellen zu beschränken.
- **Schema-Transformationen:** Spätestens seit dem 21.10.2020 müssen die Downloaddienste alle INSPIRE-relevanten Geodaten konform zu den INSPIRE-Datenmodellen ausliefern. Bislang sind die kommunalen Fachverfahren nicht so umgestellt worden, dass sie die INSPIRE-Datenmodelle intern verwenden. Dies wird voraussichtlich niemals erfolgen, da die INSPIRE-Datenmodelle einige wichtige Datenelemente der in Deutschland bzw. NRW eingesetzten Fachverfahren nicht 1:1 aufnehmen können. Für die Unterstützung der INSPIRE-Datenmodelle sind daher sog. Schema-Transformationen erforderlich. Hierfür werden zusätzliche Softwarekomponenten und spezifisches Know-how benötigt. Es ist volkswirtschaftlich sinnvoll, diesen Aufwand möglichst weitgehend zu zentralisieren.

Sowohl zur Maximierung des Nutzwertes der kommunalen Geodaten in der europäischen GDI wie auch aus wirtschaftlichen Gründen sollte also eine möglichst weitreichende Aggregation der kommunalen Geodaten in den INSPIRE-Diensten angestrebt werden. Zu bevorzugen ist damit die Etablierung landesweiter Darstellungs- und Downloaddienste.

Falls es aufgrund der Rahmenbedingungen nicht zu einer Einrichtung landesweiter INSPIRE-Dienste für die INSPIRE-relevanten kommunalen Geodaten kommt, empfiehlt die AG Geokom.NRW den Aufbau möglichst weitreichender interkommunaler Zusammenarbeiten zum Betrieb der INSPIRE-Dienste. Dies kann zum Beispiel im Rahmen von regionalen GDI-Kooperationen organisiert werden. Eine interkommunale Kooperation zum Betrieb von INSPIRE-Diensten muss aber nicht notwendigerweise regional organisiert werden. Wenn kommunale Geodaten betroffen sind, die aufgrund von Bundesrecht gesammelt oder verbreitet werden, stehen auch Bundeslandgrenzen einer Zusammenarbeit nicht entgegen.

Darstellungs- und Downloaddienste, die Geodaten mehrerer Kommunen zusammenführen, können prinzipiell auf verteilten Daten wie auch auf zusammengeführten Sekundärdatenbeständen basieren. Bei verteilter Datenhaltung brechen die INSPIRE-Dienste die an sie gerichteten Anfragen zur Laufzeit an dezentrale Dienste herunter, die ihnen die erforderlichen Geodaten zur Verfügung stellen (*kaskadierende Dienste*). Erfahrungsgemäß sinken beim heutigen Stand der Technik Zuverlässigkeit und Antwortgeschwindigkeit einer solchen serviceorientierten Architektur mit zunehmender Verteilung der Dienste immer weiter ab. Gängige derzeitige Praxis ist daher der Aufbau von Sekundärdatenbeständen, die idealerweise über automatisierte oder automationsunterstützte Prozesse zyklisch aktualisiert werden. Ein gutes Beispiel hierfür ist die INSPIRE-konforme Bereitstellung der Sekundärdaten des Liegenschaftskatasters durch die nordrhein-westfälischen Vermessungsverwaltungen.

2.5 Kategorisierung der Aufgabenteilung zwischen Land NRW und Kommunen

Wie in Abschnitt 2.4 gezeigt ist die zentrale Bereitstellung INSPIRE-relevanter kommunaler Geodaten über Geodatendienste des Landes stets gegenüber einer dezentralen Bereitstellung über kommunale Geodatendienste zu bevorzugen. Empfehlungen zur Umsetzung der INSPIRE-Anforderungen auf der kommunalen Ebene hängen daher für jeden kommunalen INSPIRE-relevanten Datenbestand vor allem davon ab, wie sich das Land zum Betrieb von Geodatendiensten für diesen Datenbestand stellt.

Um zu konsistenten Handlungsempfehlungen zu gelangen, ist es sinnvoll, die Aufgabenteilung zwischen Land und kommunaler Ebene zu typisieren. In Tabelle 3 sind hierzu 4 Kategorien A bis D definiert, mit denen die in der Praxis derzeit auftretenden Situationen sinnvoll differenziert werden können.

Typ	Merkmale
A	<ul style="list-style-type: none"> Das Land NRW publiziert die kommunalen Geodaten bereits über INSPIRE-konforme Geodatendienste. Die Aktualisierung der über Geodatendienste des Landes publizierten kommunalen Geodaten ist zuverlässig geregelt.
B	<ul style="list-style-type: none"> Das Land NRW publiziert die kommunalen Geodaten bereits über Geodatendienste, diese sind aber noch nicht INSPIRE-konform (z. B. wegen mangelnder Aktualität der publizierten Daten). Alternativ liegt zumindest eine Absichtserklärung des Landes vor, perspektivisch INSPIRE-konforme Geodatendienste zur Publikation der kommunalen Geodaten betreiben zu wollen.
C	<ul style="list-style-type: none"> Es liegt noch keine Aussage des Landes NRW zum Betrieb von zumindest perspektivisch INSPIRE-konformen Geodatendiensten für die kommunalen Geodaten vor. Die kommunalen Geodaten liegen landesweit flächendeckend und in einheitlicher Struktur vor. Eine Bereitstellung der kommunalen Geodaten über INSPIRE-konforme Geodatendienste des Landes wäre daher wirtschaftlich sinnvoll und technisch leistbar.
D	<ul style="list-style-type: none"> Es liegt noch keine Aussage des Landes NRW zum Betrieb von zumindest perspektivisch INSPIRE-konformen Geodatendiensten für die kommunalen Geodaten vor. Die kommunalen Geodaten liegen landesweit nicht flächendeckend und in uneinheitlichen Strukturen vor. Ein Interesse des Landes an der Bereitstellung der kommunalen Geodaten über INSPIRE-konforme Geodatendienste des Landes ist daher nicht zu erwarten.

Tabelle 3: Typisierung der Aufgabenteilung zwischen Land NRW und Kommunen bezüglich des Betriebs von INSPIRE-Geodatendiensten für kommunale Geodaten

Bei „B“ und „C“ handelt es sich um vorübergehende Kategorien, die Diskussionszwischenstände markieren. Am Ende des gesamten Diskussionsprozesses rund um die INSPIRE-Umsetzung in NRW müssen alle INSPIRE-relevanten kommunalen Geodatenbestände als „A“ oder „D“ typisiert werden können: entweder das Land NRW betreibt die INSPIRE-Geodatendienste oder die kommunale Ebene kümmert sich selbst darum, bevorzugt in Form interkommunaler Kooperationen. „B“ tendiert dabei

sicher nach „A“, da sich das Land NRW schon entsprechend erklärt hat. „C“ müsste aus rationalen Gründen (Wirtschaftlichkeit) ebenfalls nach „A“ tendieren, Partikularinteressen und (Personal-) Ressourcenprobleme der Ressorts auf Landesebene können aber auch dazu führen, dass die Verpflichtung zur Bereitstellung der INSPIRE-Dienste auf die kommunale Ebene zurückfällt (Typ „D“).

Auch die rechtlichen Verpflichtungen zur Sammlung oder Verbreitung von Geodaten, die einen kommunalen Geodatenbestand erst INSPIRE-relevant werden lassen (vgl. Tabelle 1) lassen sich typisieren:

- **Vorschriften zum Aufbau von landesweiten Informationssystemen:** Solche Vorschriften dominieren in Verwaltungsbereichen, deren Hauptzweck die Führung eines öffentlichen Registers ist. Die Vorschriften erstrecken sich dann i. d. R. auch auf das zur Führung des Registers zu verwendende technische Verfahren. Musterbeispiel hierfür sind die Rechtsvorschriften im Bereich des Liegenschaftskatasters. In diesen Fällen entsteht zwangsläufig ein landesweit flächendeckender, einheitlich strukturierter Datenbestand. Zu erwarten ist in diesen Fällen die Typisierung als „A“ oder „B“.
- **Vorschriften zur Erfüllung von Meldepflichten:** Solche Vorschriften können ebenfalls die INSPIRE-Relevanz kommunaler Geodatenbestände bewirken. Durch die Meldung an das Land, die zumeist über definierte Schnittstellen oder sogar über Anwendungsprogramme des Landes erfolgt, entsteht dort stets ein flächendeckender, einheitlich strukturierter Datenbestand, der aus Sicht der europäischen Geodateninfrastruktur natürlich einen höheren Informations- und Nutzwert besitzt als der Teildatenbestand einer einzelnen Kommune. Zudem besteht auf Landesebene in jedem Fall - auch ohne eine Rechtsvorschrift, die die Sammlung oder Verbreitung dieser Daten gebietet - eine Verpflichtung, den aggregierten Datenbestand über INSPIRE-Geodatendienste bereitzustellen. Zu erwarten ist daher die Typisierung mit „C“, „B“ oder „A“. Ein Zurückfallen von „C“ auf „D“ ist sehr unwahrscheinlich und nur dann möglich, wenn das Land und die Kommunen die inhaltliche INSPIRE-Relevanz der betreffenden Daten (vgl. Tabelle 1: Kriterien Raumbezug, thematische Zugehörigkeit und Überlappung mit INSPIRE-Datenmodell) fortgesetzt unterschiedlich bewerten.
- **Sonstige Verfahrensregeln:** Solche Vorschriften sind darauf ausgerichtet, Verwaltungsverfahren zu regeln, in deren Verlauf auch INSPIRE-relevante Geodaten in Form von Plänen oder Listen / Tabellen entstehen können. Der Schwerpunkt der Vorschriften liegt auf der rechtssicheren Ausgestaltung von Verfahren, daher werden die Strukturen dieser Geodaten i. d. R. nicht vorgegeben, maximal werden Zeichenvorschriften für die visuelle Repräsentation der Geodaten festgelegt. Musterbeispiel hierfür waren ursprünglich die Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zur Bauleitplanung. Hier wurde allerdings durch parallel laufende Standardisierungsaktivitäten (XPlanung, vgl. Abschnitt 4) eine Standardisierung neu entstehender Daten erreicht. Die Heterogenität von kommunalen Geodaten kann auch überwunden werden, indem zentrale Datenerhebungskomponenten durch das Land NRW bereitgestellt werden, deren Import-Schnittstellen ein Mapping der kommunalen Datenstrukturelemente auf die Elemente des zentralen Datenbankschemas ermöglichen.

2.6 Handlungsempfehlungen

Konsistentes Handeln der Kommunen bezüglich der INSPIRE-Anforderungen bedeutet, dass bei gleichen Rahmenbedingungen gleichartig agiert wird. In Abschnitt 2.5 wurde gezeigt, dass die Einstellung des Landes NRW zum Betrieb der Geodatendienste für einen kommunalen Geodatenbestand stets die dominierende Rahmenbedingung ist. Die Handlungsempfehlungen in Tabelle 4 werden daher auf die in Tabelle 3 definierte Typisierung der Aufgabenteilung zwischen Land und Kommunen bezogen:

Typ	Handlungsempfehlungen	
	Bereitstellung der Metadaten (impliziert Meldung zum Monitoring)	Dienstbereitstellung (Darstellungs- und Downloaddienste)
A oder B	zum aggregierten Datenbestand sowie zu den diesbezüglichen Geodatendiensten durch Land NRW (Die Erhebung und Publikation von Metadatenätzen für einen kommunalen Anteil am aggregierten Datenbestand und ggf. die diesbezüglichen Geodatendienste ist sinnvoll, diese dürfen dann aber nicht mit Schlüsselwort <i>inspireidentifiziert</i> gekennzeichnet werden.)	durch Land NRW
C oder D	zum kommunalen Datenbestand sowie zu den kommunalen Geodatendiensten durch Kommune; zu den Geodatendiensten bei kooperativer Umsetzung der INSPIRE-Anforderungen durch Betreiber (Wenn kooperativ betriebene INSPIRE-Dienste auf aggregierten Sekundärdaten aufsetzen, ist dieser Datenbestand der für INSPIRE relevante; die diesbezüglichen Metadaten sind dann ebenfalls vom Dienstebetreiber bereitzustellen.)	Bereitstellung durch Kommune oder (bei kooperativer Umsetzung der INSPIRE-Anforderungen) durch Betreiber

Tabelle 4: Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der INSPIRE-Anforderungen für unterschiedliche Typen der Aufgabenteilung zwischen Land NRW und Kommunen

Handlungsempfehlungen zum Betrieb eines Katalogdienstes werden in Tabelle 4 nicht ausgesprochen. Hierzu gilt unabhängig vom Typ der Rahmenbedingungen die bereits in Abschnitt 2.3 ausgesprochene Empfehlung, die kommunalen INSPIRE-Metadaten im GEOkatalog.NRW verfügbar zu machen und über den zugehörigen Katalogdienst zu publizieren.

Für die Kategorien A und B werden dieselben aktuellen Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Der Unterschied besteht in den erforderlichen Aktivitäten der kommunalen Familie, die durch die AG Geokom.NRW erbracht werden. In den Fällen der Kategorie A sind keine weiteren Aktivitäten erforderlich. In den Fällen der Kategorie B muss die AG die Aktivitäten des Landes beobachten, bis die INSPIRE-Qualitätsanforderungen an die Geodatendienste und die hierüber bereitgestellten Daten erfüllt sind. Zu diesem Zeitpunkt kann die Typisierung für den betreffenden Geodatenbestand von B auf A geändert werden.

In ähnlicher Weise werden auch für die Fälle der Kategorien C und D dieselben Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Der Unterschied ist hier jedoch andersgeartet: In den Fällen der Kategorie C besteht die Vermutung, dass das Land NRW den Betrieb der zugehörigen Geodatendienste und die Organisation der Datenaktualisierung an sich ziehen wird. Der Betrieb kommunaler Geodatendienste durch einzelne Kommunen oder in Form von Kooperationen ist daher voraussichtlich nur temporär anzulegen. Hier ist es die Aufgabe der AG Geokom.NRW, die Verhandlungen mit dem Land NRW bezüglich der Übernahme der Betreiberpflichtung für die INSPIRE-Geodatendienste fortzusetzen. Sobald das Land diese Verpflichtung für einen Geodatenbestand aus der Kategorie C übernommen hat, muss die Typisierung dieses Datenbestandes in der Handlungsempfehlung aktualisiert werden (von C nach B oder A). In den Fällen der Kategorie D muss dagegen von einer dauerhaften Betreiberpflichtung auf kommunaler Ebene ausgegangen werden. Die grundsätzlich empfohlenen Kooperationen (vgl. Abschnitt 2.4) zur Regelung des INSPIRE-Dienstetriebs können und sollten daher hier auf Dauer angelegt werden. Zukünftige Aufgabe der AG Geokom.NRW ist hier die Identifikation der in Praxis benötigten zusätzlichen Umsetzungshilfen, z. B. zur Transformation der bestehenden Daten in die INSPIRE-Datenschemata, sowie das Initiieren der Erstellung solcher Dokumente.

3 Bauleitpläne, Planungssatzungen und INSPIRE

Das INSPIRE-Thema „Bodennutzung“ umfasst im Applikationsschema „Planned Land Use“ (INSPIRE-PLU) auch die geplante Bodennutzung, sodass die kommunale Ebene - in diesem Fall die der Gemeinden - hier stark betroffen ist. Relevante Planwerke sind insbesondere die gemäß Baugesetzbuch zu erstellenden Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne), in Betracht kommen aber z. B. auch räumlich abgegrenzte Veränderungssperren sowie Satzungen des besonderen Städtebaurechts (BauGB).

In der Vergangenheit wurden diese Planwerke per Hand gezeichnet, heutzutage erfolgt die Planerstellung mit Hilfe grafischer Software, wobei sowohl reine Zeichenprogramme als auch CAD- oder GIS-Produkte eingesetzt werden. In vielen Gemeinden wurden die älteren analogen Pläne darüber hinaus eingescannt, damit sie in Form von Rasterdaten oder elektronischen Dokumenten ebenfalls digital verfügbar sind. Die o. g. potenziell INSPIRE-relevanten Planwerke liegen also in sehr unterschiedlichen Ausprägungen vor. Tabelle 5 beantwortet die naheliegende Frage, welche dieser Typen unter die Regelungen der INSPIRE-Richtlinie fallen:

Beschreibung	INSPIRE-relevant?	Warum?
Analoger (gezeichneter) Plan	nein	keine elektronische Form nach §4(1) Nr. 2 GeoZG NRW
Gescannter Plan, Rasterdokument (z. B. im Format TIFF) ohne Georeferenz	nein	kein Raumbezug nach §4(1) in Verb. mit §3(1) GeoZG NRW
Elektronisches Dokument (z. B. im Format PDF) mit Rasterbildinhalt ohne Georeferenz	nein	kein Raumbezug nach §4(1) in Verb. mit §3(1) GeoZG NRW
Georeferenziertes Rasterdokument / elektronisches Dokument (z. B. im Format GeoTIFF oder PDF)	ja	im INSPIRE-Datenmodell explizit zugelassen
Vektorielle Geodaten für das Geltungsbereichspolygon mit Verweis auf das Rasterdokument	ja	im INSPIRE-Datenmodell explizit zugelassen
Vektorielle Grafikdateien („elektronische Zeichnungen“) mit projektbezogenen Koordinaten aus Zeichen- oder CAD-Programmen	nein	kein Raumbezug nach §4(1) in Verb. mit §3(1) GeoZG NRW
Vektorielle Geodaten (z. B. im Format XPlanGML) für den kompletten Plan	ja	Idealfall des Raumbezugs nach dem INSPIRE-Datenmodell

Tabelle 5: INSPIRE-Relevanz von Bauleitplänen und Planungssatzungen in Abhängigkeit vom Typ der analogen oder digitalen Ausprägung

Für den inhaltlich zentralen Teil der Bebauungspläne einer Gemeinde wird der blau hervorgehobene Typ aus Tabelle 5 empfohlen: der Aufwand für eine vektorielle Digitalisierung der Geltungsbereichspolygone aller nicht in Form von vektoriellen Geodaten vorliegenden Altpläne ist überschaubar. Bei neu erstellten Plänen werden GIS- oder CAD-GIS-Programme verwendet. Das Geltungsbereichspolygon kann dann einfach aus dem digitalen Plan abgeleitet werden.

Bei der Auswahl der eingesetzten Software ist darauf zu achten, dass diese den XPlanung-Standard⁴ unterstützt. Der IT-Planungsrat hat in seiner Sitzung am 05.10.2017 die verbindliche Anwendung der Standards XBau und XPlanung für den Bedarf „Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich“ mit einer Umsetzungsfrist von 5 Jahren für die Konformität bestehender IT-Verfahren beschlossen. Gemäß §20 EGovG NRW ist dieser Beschluss auch von den NRW-Gemeinden umzusetzen. Spätestens ab dem 05.10.2022 müssen deren Bebauungspläne also dem XPlanung-Standard entsprechen und damit auch im Format XPlanGML verfügbar sein. Für digitale Bebauungspläne in diesem Format können deutschlandweit gültige Transformationsregeln für den Übergang in das INSPIRE-PLU-Datenmodell verwendet werden, die bereits auf der Website der Leitstelle XPlanung / XBau („XLeitstelle“, <http://www.xleitstelle.de>) veröffentlicht worden sind. Darüber hinaus stellt die XLeitstelle auch technische Transformationsvorschriften zur Open-Source-Software HaleStudio für die automatisierte Transformation von XPlanung-konform erstellten Plänen in das INSPIRE-PLU-Datenmodell⁵ sowie einen Datenvalidator für das XPlanGML-Schema bereit.

Der Idealfall der vollständig vektoriiellen Bereitstellung von Planungsdaten ist in Tabelle 5 in der untersten, grün hervorgehobenen Zeile dargestellt. Wegen des hohen Aufwandes, den eine Vektorisierung aller bestehenden Bebauungspläne erzeugen würde, dürften mittelfristig nahezu ausschließlich neue Bebauungspläne auf diese Weise für INSPIRE bereitgestellt werden. Die XPlanung-konforme Vektorisierung aller Bestandspläne sollte gleichwohl langfristig angestrebt werden. Sie ermöglicht durchgreifende Analysen der Flächenpotenziale, z. B. zu Wohnbau- oder Gewerbeflächen, was einen wichtigen Beitrag zu einem kommunalen Flächenmanagement darstellt. Neben der Erleichterung des Datenaustausches ist dies der zweite große Mehrwert, der durch den Einsatz des XPlanung-Standards gehoben werden kann.

Alle B-Pläne einer Gemeinde sollten in einem Datensatz zusammengefasst, mit einem Metadatensatz beschrieben und über je einen Darstellungs- bzw. Downloaddienst verfügbar gemacht werden (z. B. „Stadt Bielefeld: Bebauungsplanübersicht - Daten, - WMS und - WFS“).

Die AG Geokom.NRW empfiehlt zudem die Anwendung des Leitfadens „Bebauungsplanübersicht Geonetzwerk.metropoleRuhr“⁶ des Geonetzwerk.metropoleRuhr zur INSPIRE-konformen Bereitstellung der Bebauungspläne. Das im Leitfaden vorgestellte Datenmodell umfasst ab Version 2.1 des Dokuments auch Gestaltungssatzungen, städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen, Flächennutzungspläne, Pläne des besonderen Städtebaurechts und sonstige kommunale Plandokumente, die unter das INSPIRE-Thema „Bodennutzung“ fallen. Der Leitfaden bildet die erste der zusätzlichen praktischen Umsetzungshilfen, deren Identifikation bzw. Initiierung sich die AG Geokom.NRW zur Aufgabe gemacht hat (vgl. Abschnitt 2.6).

Auch die Geschäftsstelle der GDI-NW empfiehlt die Anwendung des Leitfadens des Geonetzwerk.metropoleRuhr. Sie verweist aber auch auf die Aktivitäten des Landes NRW zur Entwicklung einer zentralen Plattform, die es den Kommunen des Landes ermöglichen soll, ihre

⁴ vgl. https://xleitstelle.de/downloads/Handreichung_XPlanung- XBau_2_Auflage.pdf

⁵ vgl. <https://www.xleitstelle.de/xplanung/transformation-inspire> | <https://haleconnect.com/#/transformations>

⁶ vgl. https://www.geoportal.nrw/sites/default/files/2019_04_Leitfaden_Bplan_2_1_Veroeff.pdf

digitalen Planungsrechtsdaten INSPIRE-konform bereitzustellen. Im Protokoll der 31. Sitzung des IMA GDI.NRW (27.05.2020) hat das zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) unter TOP 3.2 hierzu folgendes berichtet: *„Mit dem Bauportal.NRW des MHKBG soll eine Plattform zur Bereitstellung der kommunalen Bauleitpläne in drei Stufen realisiert werden. Die erste Stufe – Verlinkung der kommunalen Internetseiten auf einer Kartendarstellung mittels Geocoding Map – ist umgesetzt und seit Mai 2020 über <https://www.bauleitplanung.nrw.de> erreichbar. Die zweite Stufe sieht vor, dass die Bauleitpläne der Kommunen unmittelbar abrufbar und von diesen mit den für INSPIRE notwendigen Metadaten zugeliefert werden. An zentraler Stelle wird dann ein Mapping der Daten (für die Umringe und beschreibenden Plandaten) ins INSPIRE-PLU-Datenmodell durchgeführt und INSPIRE-konform ein Darstellungs- und Downloaddienst zur Verfügung gestellt. INSPIRE-konforme Metadaten werden automatisiert an den GEOkatalog.NRW übermittelt und über das GEOportal.NRW veröffentlicht. In der dritten Stufe geht es perspektivisch um die Erreichung und Anwendung des XPlanung-Standards.“*

Das MHKBG beabsichtigt, die INSPIRE-Bereitstellungsverpflichtungen für diejenigen Bauleitpläne, die durch die Kommunen im Bauportal.NRW zur Verfügung gestellt werden, mit Verfügbarkeit der 2. Stufe zu übernehmen. Alle anderen Bebauungspläne, städtebaulichen Satzungen und weiterführenden Pläne, die dem Themenkomplex INSPIRE-PLU angehören, sind davon ausgeschlossen und weiterhin durch die Kommunen bereitzustellen.

4 Zusammenfassung und Ausblick

Mit der INSPIRE-Richtlinie und dem zugehörigen Umsetzungsfahrplan hat die EU einen mächtigen Impuls zum Aufbau einer europäischen GDI gegeben, den Umsetzungsprozess aber zum größten Teil sich selbst überlassen. In der AG Geokom.NRW hat es einiger Zeit bedurft, bis sich eine gemeinsame Strategie für die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie herauskristallisiert hat, was sicherlich auch der spezifischen Situation in NRW mit seinen vielen Kommunen sehr unterschiedlicher Größe und den häufig kommunalisierten Landesaufgaben geschuldet war. Diese Strategie strebt nicht nur eine rechtskonforme Umsetzung des GeoZG an, sondern orientiert sich auch an einem möglichst maximalen Nutzwert des NRW-Beitrages zu einer europäischen GDI.

Konsens der AG ist daher, dass die INSPIRE-Dienste immer eine möglichst hohe flächenhafte Abdeckung haben sollten. Soweit eine landesweit homogene Verfügbarkeit der INSPIRE-relevanten kommunalen Geodaten besteht oder erreichbar ist, ist die Publikation über INSPIRE-Dienste des Landes zu bevorzugen. Falls diese Voraussetzung nicht gegeben ist, sollten möglichst weitreichende interkommunale Kooperationen zum Betrieb der INSPIRE-Dienste angestrebt werden.

Aus dieser Strategie folgt ein ressortübergreifender Verhandlungs- und Abstimmungsprozess zwischen dem Land NRW und den kommunalen Spitzenverbänden, der sich im Wesentlichen zwischen dem Interministeriellen Ausschuss zum Aufbau der Geodateninfrastruktur in NRW (IMA GDI.NRW) und der AG Geokom.NRW abspielt. Die hier vorliegende Handlungsempfehlung ist als Dokument zur Begleitung dieses Prozesses konzipiert, der einer regelmäßigen Evaluierung bedarf. Die Rahmenbedingungen, von denen ein sinnvoller Betrieb von INSPIRE-Diensten zu kommunalen Geodaten auf Landesebene abhängt, und die bisherige Positionierung des Landes wurden in vier Typen

A - D kategorisiert, auf die sich auch die konkreten Handlungsempfehlungen beziehen, die ebenfalls „vor die Klammer“ gezogen worden sind.

Im tabellarischen Anhang der Handlungsempfehlung sind alle von der AG Geokom.NRW identifizierten INSPIRE-relevanten kommunalen Geodaten zusammengestellt und einem dieser vier Typen zugeordnet. Eine geänderte Positionierung des Landes NRW zur zentralen Publikation eines INSPIRE-Dienstes für eine kommunale Datenquelle kann daher durch eine einfache Änderung der Typisierung (also den Austausch eines Buchstabens) nachgezogen werden.

Die allgemein erwartete weitreichende Betroffenheit der NRW-Kommunen von den Themen im Anhang III der INSPIRE-Richtlinie hat sich nach den Erkenntnissen der AG Geokom.NRW nicht bestätigt. Obwohl kommunale Aktivitäten in vielen der Themen aus Anhang III berührt sind, führt die kumulative Wirkung der INSPIRE-Relevanzkriterien (insbesondere die Forderung nach einer rechtlichen Verpflichtung zur Sammlung oder Verbreitung der Daten) dazu, dass oft nur einige wenige oder auch gar keine INSPIRE-relevanten Datenbestände vorliegen. Diese verstreuten Fälle wirken etwas zufällig, was daran liegen mag, dass der Gesetzgeber in denjenigen Fällen, in denen sich die Notwendigkeit mit Geodaten zu arbeiten selbstverständlich aus der Fachaufgabe heraus ergibt, gerade keinen Regelungsbedarf gesehen hat.

Eine systematische Betroffenheit der Kommunen, die bislang nicht über landeseinheitliche INSPIRE-Dienste abgedeckt wird, besteht vor allem im Bereich der Bauleitpläne und der sonstigen Planungssatzungen nach dem BauGB. Mit der zentralen, INSPIRE-konformen Bereitstellung der Bauleitpläne aus dem Bauportal.NRW heraus beabsichtigt das Land hier allerdings perspektivisch, den Kommunen in einer ähnlichen Weise eine Unterstützung anzubieten, wie dies schon für die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters erfolgt ist.

Über INSPIRE hinaus sind die amtlichen Geodaten der Kommunen für eine Vielzahl von verwaltungsexternen Nutzern und Anwendungsszenarien wichtig. Ihre Bereitstellung in einer GDI im Allgemeinen und in INSPIRE im Speziellen hat daher ohnehin eine hohe Priorität. Es wird daher allen Kommunen geraten, sich zur Erfüllung der nicht vom Land NRW übernommenen INSPIRE-Anforderungen in sinnvollen Kooperationen zu organisieren. Dieses Vorgehen ermöglicht einen optimal kosteneffizienten Betrieb der INSPIRE-Dienste.

Die Bedeutung und der Nutzen von kommunalen Geoinformationen bestätigt sich heute im kommunalen Alltag auf vielfältige Weise genau in der Form, wie sie im bereits erwähnten Positionspapier des Deutschen Städtetages beschrieben werden:

„Geoinformationen sind als Handlungs- und Entscheidungsgrundlage aus dem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken!“

Anhang 1: Auf kommunaler Ebene relevante INSPIRE-Themen

In den beiden nachfolgenden Tabellen erfolgt zunächst eine Identifikation der für die kommunale Ebene grundsätzlich relevanten INSPIRE-Themen. Hierzu wurden die Erläuterungen der INSPIRE-Themen in den sog. „Steckbriefen“ mit dem kommunalen Aufgabenprofil verglichen. So ist z. B. die Erfassung ozeanografisch-geografischer Kennwerte kein für eine NRW-Kommunalverwaltung relevantes Handlungsfeld. Eine Sichtung potenziell INSPIRE-relevanter kommunaler Datenquellen in Anlage 2 ist nur für diejenigen Themen erfolgt, die kommunale Aufgaben betreffen. In einigen Fällen sind hierbei aber keine INSPIRE-relevanten Datenquellen gefunden worden, da die Relevanzkriterien gemäß Tabelle 1 bei keinem Kandidaten zur Gänze erfüllt waren.

In den vergangenen Versionen der Handreichung fehlten in Tabelle 6 und Tabelle 7 zu INSPIRE-Themen noch Aussagen zur kommunalen Betroffenheit (z. B. auch durch die zuständigen Fachministerkonferenzen). Diese Lücken konnten nun geschlossen werden.

INSPIRE-Anhang	INSPIRE-Thema	Kommunale Aufgaben betroffen?		INSPIRE-relevante Datenquellen identifiziert?		Seitenzahl Anlage 2
		Ja	Nein	Ja	Nein	
I	Koordinatenreferenzsysteme		●			
	Geografische Gittersysteme		●			
	Geografische Bezeichnungen	●		●		24
	Verwaltungseinheiten	●		●		25
	Adressen	●		●		26
	Flurstücke/Grundstücke	●		●		27
	Verkehrsnetze	●		●		28
	Gewässernetze	●		●		29
	Schutzgebiete	●		●		30
II	Höhe		●			
	Bodenbedeckung	●		●		35
	Orthofotografie		●			
	Geologie		●			

Tabelle 6: In NRW kommunale relevante INSPIRE-Themen (Anhänge I und II der INSPIRE-Richtlinie)

INSPIRE-Anhang	INSPIRE-Thema	Kommunale Aufgaben betroffen?		INSPIRE-relevante Datensätze identifiziert?		Seitenzahl Anlage 2
		Ja	Nein	Ja	Nein	
III	Statistische Einheiten	●			●	36
	Gebäude	●		●		37
	Boden	●		●		38
	Bodennutzung	●		●		39
	Gesundheit und Sicherheit	●		●		44
	Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste	●		●		47
	Umweltüberwachung		●			
	Produktions- und Industrieanlagen	●			●	49
	Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen	●			●	50
	Verteilung der Bevölkerung - Demografie	●			●	51
	Bewirtschaftungsgebiete/ Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten	●		●		52
	Gebiete mit naturbedingten Risiken	●			●	54
	Atmosphärische Bedingungen		●			
	Meteorologisch-geografische Kennwerte		●			
	Ozeanografisch-geografische Kennwerte		●			
	Meeresregionen		●			
	Biogeografische Regionen		●			
	Lebensräume und Biotope		●			
	Verteilung der Arten		●			
	Energiequellen		●			
Mineralische Bodenschätze		●				

Tabelle 7: In NRW kommunale relevante INSPIRE-Themen (Anhang III der INSPIRE-Richtlinie)

Anhang 2: INSPIRE-relevante kommunale Datenquellen

Anhang 2 umfasst für jedes potenziell für eine NRW-Kommune relevante INSPIRE-Thema eine separate Tabelle, in der die möglicherweise INSPIRE-relevanten kommunalen Datenquellen dieses Themas anhand der Relevanzkriterien aus Tabelle 1 überprüft werden. Hinweis an den Leser: Abschnitt 2.1, Tabelle 3 und Tabelle 4 fungieren als Leseanleitung für die Tabellen in dieser Anlage. Bitte befassen Sie sich intensiv mit diesen Stellen der Handlungsempfehlung, bevor Sie in die detaillierten Aussagen des Anhangs 2 einsteigen.

Eine themenspezifische Tabelle wurde auch dann in Anhang 2 belassen, wenn bislang kein INSPIRE-relevanter kommunaler Datensatz zu diesem Thema identifiziert werden konnte. Sie gibt dann einen Überblick über die betrachteten „Kandidaten“, also kommunale Datensätze, die a priori als möglicherweise INSPIRE-relevant betrachtet wurden. Ferner findet sich dort die Begründung, warum die jeweiligen Kandidaten letzten Endes nicht als INSPIRE-relevant eingestuft wurden.

Ferner wurde berücksichtigt, dass die Europäische Kommission Datensätze von potenziell besonderer Bedeutung priorisiert hat. Wenn bei den Kommunen für die INSPIRE-konforme Aufbereitung eines niedrig priorisierten Datensatzes ein unverhältnismäßig hoher Aufwand entstehen würde, wird in Anhang 2 die Zurückstellung der Umsetzung empfohlen. Die Spalte „Kommunale Betroffenheit“ enthält in diesen Fällen den Eintrag „Ja (zurückgestellt)“.

In der Spalte „Verwaltungsebene“ werden die kreisfreien Städte nicht explizit aufgeführt, da bei ihnen die Aufgaben der Gemeinde und der Kreise in einer Verwaltungsebene zusammenfallen. Sofern eine kommunale Betroffenheit besteht, sind die kreisfreien Städte daher stets involviert.

INSPIRE-THEMA: Anhang I – Geografische Bezeichnungen (Geographical Names - GN)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Namen und Bezeichnungen aus ALKIS (z. B. Klasse AX_Lagebezeichnung-Ohne-Hausnummer) (Referenz auf Flurstücke)	Vermessungs- und Katastergesetz NRW (VermKatG NRW) § 13 (1) [S], § 14 (1) [V]	Kreis (Katasterbehörde)	applicationSchema: Geographical Names class: NamedPlace	A	IM NRW	INSPIRE-Viewing-Dienst: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_insipire-geografische-bezeichnungen_alkis INSPIRE-Download-Dienst: https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw_inspire-geografische-bezeichnungen_alkis
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Das Plenum der AdV (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland) bestätigt die INSPIRE-Betroffenheit der Geografischen Bezeichnungen aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS. Das ALKIS-Datenmodell umfasst eine große Anzahl an Namen und Bezeichnungen in verschiedenen Klassen, von denen ein großer Teil die Definition eines „NamedPlace“ aus dem Schema „Geographical Names“ erfüllt. Ein herausragendes Beispiel hierfür sind die Namen von Gewannen in der ALKIS-Klasse AX_LagebezeichnungOhneHausnummer, da diese ausschließlich im ALKIS zu finden sind, während sich z. B. Straßen- und Gewässernamen mit den INSPIRE-Themen „Verkehrsnetze“ und „Gewässernetz“ überlappen.</p> <p>Auf Ebene der AdV wurden spezifische Vorgaben für INSPIRE-Darstellungs- und -Downloaddienste in Form von AdV-Profilen bzw. AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen entwickelt. Auf dieser Ebene wurde auch die Schematransformation vom ALKIS-Datenmodell in das INSPIRE-Datenmodell erarbeitet. Die Bereitstellung der INSPIRE-Dienste erfolgt nicht bundesweit zentral, sondern auf Länderebene. INSPIRE-Dienste auf Basis eines aktuellen ALKIS-Sekundärdatenbestandes werden bei IT.NRW betrieben.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang I – Verwaltungseinheiten (Administrative Units - AU)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Gemeindegebiete und diverse Verwaltungsgrenzen aus ALKIS, Klassen AX_KommunalesGebiet und AX_Besondere Flurstuecks grenze (überschneidungsfreie Multipolygone bzw. Linen)	Vermessungs- und Katastergesetz NRW (VermKatG NRW) § 13 (1) [S] § 14 (1) [V]	Kreis (Katasterbehörde)	applicationSchema: Administrative Units class: AdministrativeUnit oder AdministrativeBoundary	A	IM NRW	INSPIRE-Viewing-Dienst: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_inspire-verwaltungseinheiten_alkis INSPIRE-Download-Dienst: https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw_inspire-verwaltungseinheiten_alkis
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Das Plenum der AdV (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland) bestätigt die INSPIRE-Betroffenheit der Verwaltungsgrenzen aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS. Das ALKIS-Datenmodell umfasst Informationen, die der Definition von „AdministrativeUnit“ oder „AdministrativeBoundary“ aus dem Schema „Administrative Units“ entsprechen.</p> <p>Auf Ebene der AdV wurden spezifische Vorgaben für INSPIRE-Darstellungs- und -Downloaddienste in Form von AdV-Profilen bzw. AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen entwickelt. Auf dieser Ebene wurde auch die Schematransformation vom ALKIS-Datenmodell in das INSPIRE-Datenmodell erarbeitet. Die Bereitstellung der INSPIRE-Dienste erfolgt nicht bundesweit zentral, sondern auf Länderebene. INSPIRE-Dienste auf Basis eines aktuellen ALKIS-Sekundärdatenbestandes werden bei IT.NRW betrieben.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang I – Adressen (Addresses - AD)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Adressen, abgeleitet aus ALKIS, insbesondere Klasse AX_LagebezeichnungMitHausnummer (Punktkoordinaten)	Vermessungs- und Katastergesetz NRW (VermKatG NRW) § 13 (1) in Verbindung mit § 11 (4) [S], § 14 (1) [V]	Kreis (Katasterbehörde)	applicationSchema: Addresses class: Address , aggregiert aus Spezialisierungen von AddressComponent	A	IM NRW	INSPIRE-Viewing-Dienst: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_inspire-adressen_gebref INSPIRE-Download-Dienst: https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw_inspire-adressen_gebref
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Das Plenum der AdV (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland) bestätigt die INSPIRE-Betroffenheit der Hauskoordinaten, die aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS abgeleitet werden. Um einen offenen INSPIRE-Datensatz zu erzeugen, wird in NRW jedoch nicht von den Hauskoordinaten ausgegangen, die lizenzpflichtige Postleitzahlen des Unternehmens Deutsche Post Direkt GmbH enthalten. Stattdessen werden vollständige Adressen mit Postleitzahlen rein aus dem ALKIS-Datenbestand ermittelt.</p> <p>Auf Ebene der AdV wurden spezifische Vorgaben für INSPIRE-Darstellungs- und -Downloaddienste in Form von AdV-Profilen bzw. AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen entwickelt. Auf dieser Ebene wurde auch die Schematransformation vom ALKIS-Datenmodell in das INSPIRE-Datenmodell erarbeitet. Die Bereitstellung der INSPIRE-Dienste erfolgt nicht bundesweit zentral, sondern auf Länderebene. INSPIRE-Dienste auf Basis eines aktuellen ALKIS-Sekundärdatenbestandes werden bei IT.NRW betrieben.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang I – Flurstücke/Grundstücke (Cadastral Parcels - CP)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Flurstücke aus ALKIS, Klasse AX_Flurstueck (Multipolygone)	Vermessungs- und Katastergesetz NRW (VermKatG NRW) § 13 (1) [S], § 14 (1) [V]	Kreis (Katasterbehörde)	applicationSchema: Cadastral Parcels class: Cadastral Parcel	A	IM NRW	INSPIRE-Viewing-Dienst: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw/inspire-flurstuecke_alkis INSPIRE-Download-Dienst: https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw/inspire-flurstuecke_alkis
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Das Plenum der AdV (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland) bestätigt die INSPIRE-Betroffenheit der Flurstücke aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS. Flurstücke sind in der ALKIS-Objektklasse AX_Flurstueck als raumbezogene Elementarobjekte definiert, haben also eine explizite Geometrie. Grundstücke (ALKIS-Klasse AX_Buchungsstelle) entsprechen zwar hinsichtlich ihrer inhaltlichen Definition der Klasse BasicPropertyUnit aus dem Schema „Cadastral Parcels“, sie sollen aber hilfsweise nur von denjenigen Staaten verwendet werden, die nicht über Flurstücksinformationen verfügen.</p> <p>Auf Ebene der AdV wurden spezifische Vorgaben für INSPIRE-Darstellungs- und -Downloaddienste in Form von AdV-Profilen bzw. AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen entwickelt. Auf dieser Ebene wurde auch die Schematransformation vom ALKIS-Datenmodell in das INSPIRE-Datenmodell erarbeitet. Die Bereitstellung der INSPIRE-Dienste erfolgt nicht bundesweit zentral, sondern auf Länderebene. INSPIRE-Dienste auf Basis eines aktuellen ALKIS-Sekundärdatenbestandes werden bei IT.NRW betrieben.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang I – Verkehrsnetze (Transport Networks - TN)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Flächen mit verkehrsbezogener tatsächlicher Nutzung aus ALKIS, Objektarten-gruppen Verkehr sowie Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen für den Verkehr (überschneidungsfreie Polygone)	Vermessungs- und Katastergesetz NRW (VermKatG NRW) § 13 (1) [S] § 14 (1) [V]	Kreis (Katasterbehörde)	<i>applicationSchema:</i> Common Transport Elements, Road Transport Networks, Rail Transport Networks, Cable Transport Networks, Water Transport Networks, Air Transport Networks <i>class:</i> diverse, u. a. RoadArea	A	IM NRW	INSPIRE-Viewing-Dienst: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_ins_pire-verkehrsnetze_alkis INSPIRE-Download-Dienst: https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw_inspire-verkehrsnetze_alkis
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Das Plenum der AdV (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland) bestätigt die INSPIRE-Betroffenheit der Flächen mit verkehrsbezogener tatsächlicher Nutzung aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS. Aus den ALKIS-Daten werden die geforderten flächenförmigen Objekte für das Thema der Verkehrsnetze abgeleitet. Die Schematransformation zu topologischen Netzen aus ALKIS erfolgt nicht.</p> <p>Auf Ebene der AdV wurden spezifische Vorgaben für INSPIRE-Darstellungs- und -Downloaddienste in Form von AdV-Profilen bzw. AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen entwickelt. Auf dieser Ebene wurde auch die Schematransformation vom ALKIS-Datenmodell in das INSPIRE-Datenmodell erarbeitet. Die Bereitstellung der INSPIRE-Dienste erfolgt nicht bundesweit zentral, sondern auf Länderebene. INSPIRE-Dienste auf Basis eines aktuellen ALKIS-Sekundärdatenbestandes werden bei IT.NRW betrieben.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang I – Gewässernetze (Hydrography - HY)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Flächen mit gewässerbezogener tatsächlicher Nutzung aus ALKIS, Objektartengruppen Gewässer, Besondere Eigenschaften von Gewässern sowie Klasse AX_BauwerkIm Gewaesser bereich (überschneidungsfreie Polygone bzw. Linien)	Vermessungs- und Katastergesetz NRW (VermKatG NRW) § 13 (1) [S] § 14 (1) [V]	Kreis (Katasterbehörde)	<i>applicationSchema:</i> Hydro – base, Hydro – Physical Waters <i>class:</i> diverse, u. a. SurfaceWater, ManMadeObject	A	IM NRW	INSPIRE-Viewing-Dienst: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_ins_pire-gewaesser-physisch_alkis INSPIRE-Download-Dienst: https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw_inspire-gewaesser-physisch_alkis
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Das Plenum der AdV (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland) bestätigt die INSPIRE-Betroffenheit der Flächen mit gewässerbezogener tatsächlicher Nutzung aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS. Das ALKIS-Datenmodell umfasst flächenförmige Informationen zu den verschiedenen Gewässerarten.</p> <p>Auf Ebene der AdV wurden spezifische Vorgaben für INSPIRE-Darstellungs- und -Downloaddienste in Form von AdV-Profilen bzw. AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen entwickelt. Auf dieser Ebene wurde auch die Schematransformation vom ALKIS-Datenmodell in das INSPIRE-Datenmodell erarbeitet. Die Bereitstellung der INSPIRE-Dienste erfolgt nicht bundesweit zentral, sondern auf Länderebene. INSPIRE-Dienste auf Basis eines aktuellen ALKIS-Sekundärdatenbestandes werden bei IT.NRW betrieben.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang I – Schutzgebiete (Protected Sites - PS) 1/4							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Naturschutzgebiete (nach DVO-LNatSchG § 6 (3) Abgrenzung in Festsetzungskarte)	Landesnaturerschutzesgesetz (LNatSchG NRW) § 7 (3) u. (5) Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Bundesnaturerschutzesgesetz (BNatSchG) [S], LNatSchG NRW § 19 [V]	Kreis (Untere Naturschutzbehörde und Träger der Landschaftsplanung)	applicationSchema: Protected Sites Simple class: ProtectedSite	B	MULNV NRW (LANUV)	<p>Gemäß § 3 (1) und (3) LNatSchG NRW ist das LANUV zur Führung der Daten und damit auch zur zentralen Bereitstellung der INSPIRE-Dienste verpflichtet. Stand 12/2021 existiert aber noch kein zufriedenstellendes Aktualisierungsverfahren. Daher werden die vom Land NW bereitgestellten Dienste noch als Typ „B“ eingestuft.</p> <p>INSPIRE-Viewing-Dienst: http://www.wms.nrw.de/umwelt/Inspire_Darstellungsdienst_Schutzgebiete_NRW</p> <p>INSPIRE-Download-Dienst : https://www.wms.nrw.de/inspire_umwelt/Inspire_Downloaddienst_Schutzgebiete_NRW</p>
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Das INSPIRE-Thema „Schutzgebiete“ deckt auch solche Gebiete ab, die dem Schutz der Natur dienen (Kennzeichnung in den Daten durch ProtectedSite.siteProtectionClassification = „natureConservation“ und ProtectedSite.siteDesignation = {designationScheme = „NationalDesignationType“, designation = „DE02“, percentageUnderDesignation=1}). Betroffen sind die Kreise nur mit den Daten derjenigen Naturschutzgebiete (NSG), die über einen Landschaftsplan von der unteren Naturschutzbehörde festgelegt worden sind. Bei NSG, die gemäß § 43 LNatSchG NRW durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung) ausgewiesen worden sind, ist die Bezirksregierung gemäß § 5 (1) GeoZG NRW für die Datenbereitstellung verantwortlich.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang I – Schutzgebiete (Protected Sites - PS) 2/4							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Landschaftsschutzgebiete (nach DVO-LNatSchG § 6 (3) Abgrenzung in Festsetzungskarte)	Landesnaturchutzgesetz (LNatSchG NRW) § 7 (3) u. (5) Nr. 2 in Verbindung mit § 26 Bundesnaturchutzgesetz (BNatSchG) [S], LNatSchG NRW § 19 [V]	Kreis (Untere Naturschutzbehörde und Träger der Landschaftsplanung)	<i>applicationSchema:</i> Protected Sites Simple <i>class:</i> ProtectedSite	B	MULNV NRW (LANUV)	<p>Gemäß § 3 (1) und (3) LNatSchG NRW ist das LANUV zur Führung der Daten und damit auch zur zentralen Bereitstellung der INSPIRE-Dienste verpflichtet. Stand 12/2021 existiert aber noch kein zufriedenstellendes Aktualisierungsverfahren. Daher werden die vom Land NW bereitgestellten Dienste noch als Typ „B“ eingestuft.</p> <p>INSPIRE-Viewing-Dienst: http://www.wms.nrw.de/umwelt/Inspire_Darstellungsdienst_Schutzgebiete_NRW</p> <p>INSPIRE-Download-Dienst : https://www.wms.nrw.de/inspire_umwelt/Inspire_Downloaddienst_Schutzgebiete_NRW</p>
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Das INSPIRE-Thema „Schutzgebiete“ deckt auch solche Gebiete ab, die dem Schutz der Landschaft dienen (Kennzeichnung in den Daten durch ProtectedSite.siteProtectionClassification = „landscape“ und ProtectedSite.siteDesignation = {designationScheme = „NationalDesignationType“, designation = „DE07“, percentageUnderDesignation=1}). Betroffen sind die Kreise nur mit den Daten derjenigen Landschaftsschutzgebiete (LSG), die über einen Landschaftsplan von der unteren Naturschutzbehörde festgelegt worden sind. Bei LSG, die gemäß § 43 LNatSchG NRW durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung) ausgewiesen worden sind, ist die Bezirksregierung gemäß § 5 (1) GeoZG NRW für die Datenbereitstellung verantwortlich.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang I – Schutzgebiete (Protected Sites - PS) 3/4							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Baudenkmäler (Denkmalliste Teil A) (Punktcoordinate oder Referenz auf Flurstück, Adresse oder Grundbuchbezeichnung)	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) § 3 (1) u. (2) in Verbindung mit Denkmallisten-Verordnung (DV) §§ 1 u. 2 [S], DSchG NRW § 3 (5) in Verbindung mit DV §5 (1) u. (2) [V]	Kreisangehörige Gemeinde (Untere Denkmalbehörde)	<i>applicationSchema:</i> Protected Sites Simple <i>class:</i> ProtectedSite	A	MHKBG NRW	<p>Mit der neuen Denkmalschutz-Verordnung ist die digitale Führung der Denkmalliste seit 05/2015 verpflichtend.</p> <p>Das MHKBG ermöglicht den Kommunen über die Anwendung „Denkmal.NRW“, Denkmallisteneinträge an zentraler Stelle entweder auf einer graphischen Oberfläche zu erfassen oder Daten in die Datenbank hochzuladen, wobei ein Mapping auf die Elemente des Datenbankschemas von Denkmal.NRW eingerichtet werden kann.</p> <p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unteren und Oberen Denkmalbehörden sowie sonstige mit der Pflege der Denkmallisten betraute Personen gelangen über folgenden Link zur Anmeldung von Denkmal.NRW: https://lv.kommunen.nrw.de/net/denkmal/</p> <p>Die in Denkmal.NRW geführten Daten werden durch IT.NRW INSPIRE-konform aufbereitet und publiziert.</p> <p>INSPIRE-Viewing-Dienst: https://www.wms.nrw.de/wms/wms_nw_inspire-denkmal</p> <p>INSPIRE-Download-Dienst: https://www.wfs.nrw.de/wfs/wfs_nw_inspire-denkmal</p>

Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Die Denkmallisten-Verordnung nennt in §2 (1) explizit alle Attribute (einschließlich der direkten oder indirekten Georeferenzierung), aus denen sich valide Datensätze des Schemas „Protected Sites Simple“ erzeugen lassen. Das INSPIRE-Thema „Schutzgebiete“ deckt auch solche Gebiete ab, die dem Schutz der von Menschen geschaffenen Objekte (z. B. Gebäude) dienen (Kennzeichnung in den Daten durch ProtectedSite.siteProtectionClassification = „cultural“).

Ja	Bodendenkmäler (Denkmalliste Teil B) (wie vorstehend für Baudenkmäler)	wie vorstehend für Baudenkmäler	Kreisangehörige Gemeinde (Untere Denkmalbehörde)	<i>applicationSchema:</i> Protected Sites Simple <i>class:</i> ProtectedSite	A	MHKBG NRW	wie vorstehend für Baudenkmäler
----	--	---------------------------------	---	--	---	--------------	---------------------------------

Erörterung der Einschätzung: Wie vorstehend für Baudenkmäler.

INSPIRE-THEMA: Anhang I – Schutzgebiete (Protected Sites - PS) 4/4							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Nein	Bewegliche Denkmäler (Denkmalliste Teil C) (wie vorstehend für Baudenkmäler)	wie vorstehend für Baudenkmäler	Kreisangehörige Gemeinde (Untere Denkmalbehörde)				
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Bewegliche Denkmäler sind zwar potenziell beweglich, haben aber i. d. R. einen langfristig feststehenden Standort (z. B. Museumsschiffe). Es ist daher plausibel, dass die Denkmallisten-Verordnung die Erfassung des Raumbezugs wie bei den ortsfesten Baudenkmälern fordert. Der aktuelle Standort eines beweglichen Denkmals ist aber keine „ProtectedSite“ im Sinne des INSPIRE-Themas „Schutzgebiete“, es fehlt die eindeutige Gebietsabgrenzung. (Definition der Protected Site in der Datenspezifikation: <i>Each protected site has a boundary defined through formal, legal or administrative agreements or decisions.</i>). Im Vordergrund steht hier der Schutz des Objektes und nicht der des Gebietes.</p>							
Ja	Denkmalbereiche (Denkmalliste Teil D) (Geltungsbereichspolygone)	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) § 5 (1) u. (2) in Verbindung mit Denkmallisten-Verordnung (DV) §§ 1 u. 2 [S], Gemeindeordnung NRW § 7 (4) ff. sowie DV §5 (1) u. (2) [V]	Kreisangehörige Gemeinde (Untere Denkmalbehörde)	<i>applicationSchema:</i> Protected Sites Simple <i>class:</i> ProtectedSite	A	MHKBG NRW	wie vorstehend für Baudenkmäler
<p>Erörterung der Einschätzung: Wie vorstehend für Baudenkmäler, jedoch mit folgender Einschränkung: Wenn die in §2 (2) der Denkmallisten-Verordnung vorgesehene Alternative gewählt wird, nur das Geltungsbereichspolygon und eine Referenz auf die Denkmalbereichssatzung o. ä. in der Denkmalliste zu führen, stehen nicht alle Informationen zur Erzeugung der INSPIRE-Daten in der Denkmalliste zur Verfügung.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang II – Bodenbedeckung (Land Cover – LC)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Objektartenbereich „Tatsächliche Nutzung“ aus ALKIS, Klasse AX_Tatsaechliche Nutzung (überschneidungsfreie Polygone)	Vermessungs- und Katastergesetz NRW (VermKatG NRW) § 13 (1) [S] § 14 (1) [V]	Kreis (Katasterbehörde)	applicationSchema: LandCoverVector class: LandCoverUnit	A	IM NRW	INSPIRE-Viewing-Dienst: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_inspire-bodenbedeckungsvektor_alkis INSPIRE-Download-Dienst: https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw_inspire-bodenbedeckungsvektor_alkis
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Das Plenum der AdV (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland) bestätigt die INSPIRE-Betroffenheit der Bodenbedeckung aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS. Das ALKIS-Datenmodell umfasst Informationen zur tatsächlichen Nutzung, die der Definition einer „LandCoverUnit“ aus dem Schema „LandCoverVector“ entsprechen.</p> <p>Auf Ebene der AdV wurden spezifische Vorgaben für INSPIRE-Darstellungs- und -Downloaddienste in Form von AdV-Profilen bzw. AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen entwickelt. Auf dieser Ebene wurde auch die Schematransformation vom ALKIS-Datenmodell in das INSPIRE-Datenmodell erarbeitet. Die Bereitstellung der INSPIRE-Dienste erfolgt nicht bundesweit zentral, sondern auf Länderebene. INSPIRE-Dienste auf Basis eines aktuellen ALKIS-Sekundärdatenbestandes werden bei IT.NRW betrieben.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Statistische Einheiten (Statistical Units - SU)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Nein	Wahlbezirke (Begriff impliziert Raumbezug, auch durch Bezugnahme auf Verwaltungsbezirksgrenzen)	Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) § 4 [S] und § 6 [V]	Kreis oder kreisangehörige Gemeinde (Wahlausschuss)	<i>applicationSchema:</i> vector <i>class:</i> AreaStatisticalUnit oder StatisticalTesselation			
Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Im wiki.gdi-de.org ist zu diesem Datensatz vermerkt, dass die Innenministerkonferenz keine INSPIRE-Relevanz sieht: https://wiki.gdi-de.org/pages/viewpage.action?pageId=670990379							
Nein	Stimmbezirke (siehe Wahlbezirke)	Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) § 5 [S]	Kreisangehörige Gemeinde	<i>applicationSchema:</i> vector <i>class:</i> AreaStatisticalUnit oder StatisticalTesselation			
Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Die Stimmbezirke sind wie die Wahlbezirke zu bewerten.							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Gebäude (Buildings - BU)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Gebäude und Gebäudebauteile aus ALKIS (Klassen AX_Gebaeude und AX_Bauteil (Polygone))	Vermessungs- und Katastergesetz NRW (VermKatG NRW) §§ 13 (1) [S] und 14 (1) [V]	Kreis (Katasterbehörde)	applicationSchema: Buildings2D class: Building und BuildingPart	A	IM NRW	INSPIRE-Viewing-Dienst: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_inspire-gebaeude-2d_alkis INSPIRE-Download-Dienst: https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw_inspire-gebaeude-2d_alkis
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Das Plenum der AdV (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland) bestätigt die INSPIRE-Betroffenheit der Gebäude und Gebäudebauteile aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS. Die Klassen AX_Gebaeude und AX_Bauteil sind als raumbezogene Elementarobjekte definiert, haben also eine explizite Geometrie.</p> <p>Auf Ebene der AdV wurden spezifische Vorgaben für INSPIRE-Darstellungs- und -Downloaddienste in Form von AdV-Profilen bzw. AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen entwickelt. Auf dieser Ebene wurde auch die Schematransformation vom ALKIS-Datenmodell in das INSPIRE-Datenmodell erarbeitet. Die Bereitstellung der INSPIRE-Dienste erfolgt nicht bundesweit zentral, sondern auf Länderebene. INSPIRE-Dienste auf Basis eines aktuellen ALKIS-Sekundärdatenbestandes werden bei IT.NRW betrieben.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Boden (Soil - SO)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Bodenschätzung aus ALKIS (Klasse AX_Grabloch)	Vermessungs- und Katastergesetz NRW (VermKatG NRW) §§ 13 (1) [S] und 14 (1) [V]	Kreis (Katasterbehörde)	applicationSchema: Soil class: Building und BuildingPart	A	IM NRW	INSPIRE-Viewing-Dienst: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_inspire-boden_alkis INSPIRE-Download-Dienst: https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw_inspire-boden_alkis
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Das Plenum der AdV (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland) bestätigt die INSPIRE-Betroffenheit der Bodenschätzung aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS. Die Klasse AX_Grabloch ist als raumbezogenes Elementarobjekte definiert, hat also eine explizite Geometrie.</p> <p>Auf Ebene der AdV wurden spezifische Vorgaben für INSPIRE-Darstellungs- und -Downloaddienste in Form von AdV-Profilen bzw. AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen entwickelt. Auf dieser Ebene wurde auch die Schematransformation vom ALKIS-Datenmodell in das INSPIRE-Datenmodell erarbeitet. Die Bereitstellung der INSPIRE-Dienste erfolgt nicht bundesweit zentral, sondern auf Länderebene. INSPIRE-Dienste auf Basis eines aktuellen ALKIS-Sekundärdatenbestandes werden bei IT.NRW betrieben.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Bodennutzung (Land Use - LU) 1/5							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Flächennutzungsplan (Polygone, entweder Geltungsbereich oder Hauptnutzungen)	Baugesetzbuch (BauGB) § 2 (1) [S], § 6 (5) [V]	Kreisangehörige Gemeinde	<i>applicationSchema:</i> Planned Land Use <i>class:</i> SpatialPlan, ZoningElement, OfficialDocumentation, SupplementaryRegulation	B	MHKBG	Siehe Abschnitt 3: Es liegt eine Absichtserklärung des Landes NRW vor zur Übernahme der INSPIRE-Publikationspflichten für Flächennutzungspläne, die von den Kommunen auf die in Entwicklung befindliche Plattform https://www.bauleitplanung.nrw.de hochgeladen werden. Auch eine prototypische Implementierung der INSPIRE-Dienste ist aber Stand 12/2021 noch nicht realisiert worden.
Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Flächennutzungspläne, für die als Geometrie nur der Geltungsbereich (identisch mit der Gemeindegrenze) vorliegt, sind im INSPIRE Applikationsschema „Planned Land Use“ in der Klasse „Spatial Plan“ abgebildet. Die Umringspolygone der Hauptnutzungen entsprechen Objekten der Klasse „ZoningElement“.							
Ja	Bebauungspläne (Polygone, entweder Geltungsbereich oder Einzelflächen)	Baugesetzbuch (BauGB) § 2 (1) [S], § 10 (3) [V]	Kreisangehörige Gemeinde	<i>applicationSchema:</i> Planned Land Use <i>class:</i> SpatialPlan, ZoningElement, OfficialDocumentation	B	MHKBG	Siehe Abschnitt 3: Es liegt eine Absichtserklärung des Landes NRW vor zur Übernahme der INSPIRE-Publikationspflichten für Bebauungspläne, die von den Kommunen auf die in Entwicklung befindliche Plattform https://www.bauleitplanung.nrw.de hochgeladen werden. Auch eine prototypische Implementierung der INSPIRE-Dienste ist aber Stand 12/2021 noch nicht realisiert worden.
Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Bebauungspläne (B-Pläne), für die als Geometrie nur der Geltungsbereich vorliegt, sind im INSPIRE Applikationsschema „Planned Land Use“ in der Klasse „Spatial Plan“ abgebildet. Die Umringspolygone der einzelnen flächenhaften Festsetzungen eines B-Plans entsprechen Objekten der Klasse „ZoningElement“.							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Bodennutzung (Land Use - LU) 2/5							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja (zurückgestellt)	Außen- und Innenbereichs-satzungen (Geltungsbereichs-polygone)	Baugesetzbuch (BauGB) §§ 35 (6) und 34 (4) [S], §§ 35 (6) und 34 (6) in Verbindung mit § 10 (3) [V]	Kreisangehörige Gemeinde	<i>applicationSchema:</i> Planned Land Use <i>class:</i> SpatialPlan, OfficialDocumentation	D		
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher.</p> <p>Im wiki.gdi-de.org ist dieser Datensatz nicht als „von besonderer Bedeutung“ gekennzeichnet: https://wiki.gdi-de.org/pages/viewpage.action?pagelId=670990453. Eine INSPIRE-konforme Aufbereitung des Datensatzes kann daher (Stand 12/2021) zurückgestellt werden.</p>							
Ja (zurückgestellt)	Sanierungs-satzungen (Geltungsbereichs-polygone)	Baugesetzbuch (BauGB) § 142 (1) [S], § 143 (1) in Verbindung mit § 10 (3) [V]	Kreisangehörige Gemeinde	<i>applicationSchema:</i> Planned Land Use <i>class:</i> OfficialDocumentation, SpatialPlan	D		
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Inhaltlich sind die Sanierungssatzungen nur eingeschränkt INSPIRE-relevant. Betroffen sind lediglich die Abgrenzungen eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes und die der Sanierung ggf. zugrunde liegenden Bebauungspläne, nicht aber der Bericht über die vorbereitenden Untersuchungen.</p> <p>Im wiki.gdi-de.org ist dieser Datensatz nicht als „von besonderer Bedeutung“ gekennzeichnet: https://wiki.gdi-de.org/pages/viewpage.action?pagelId=670990453. Eine INSPIRE-konforme Aufbereitung des Datensatzes kann daher (Stand 12/2021) zurückgestellt werden.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Bodennutzung (Land Use - LU) 3/5							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja (zurückgestellt)	Entwicklungs-satzungen (Geltungsbereichs-polygone)	Baugesetzbuch (BauGB) § 165 (3) [S], § 165 (8) in Verbindung mit § 10 (3) S. 2-5 [V]	Kreisangehörige Gemeinde	<i>applicationSchema:</i> Planned Land Use <i>class:</i> OfficialDocumentation, SpatialPlan	D		
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Inhaltlich sind die Entwicklungssatzungen nur eingeschränkt INSPIRE-relevant. Betroffen sind lediglich die Abgrenzungen eines förmlich festgelegten Entwicklungsbereichs und die Bebauungspläne, die dem Entwicklungsbereich zugrunde zu legen sind.</p> <p>Im wiki.gdi-de.org ist dieser Datensatz nicht als „von besonderer Bedeutung“ gekennzeichnet: https://wiki.gdi-de.org/pages/viewpage.action?pageId=670990453. Eine INSPIRE-konforme Aufbereitung des Datensatzes kann daher (Stand 12/2021) zurückgestellt werden.</p>							
Ja (zurückgestellt)	Erhaltungs-satzungen (Geltungsbereichs-polygone oder Referenzen auf Flurstücke, Verwaltungseinheiten o. ä.)	Baugesetzbuch (BauGB) § 172 (1) [S], § 172 (1) in Verbindung mit § 16 (2) und §10 (3) [V]	Kreisangehörige Gemeinde	<i>applicationSchema:</i> Planned Land Use <i>class:</i> OfficialDocumentation, SpatialPlan	D		
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. § 172 BauGB fordert nicht explizit die Erzeugung von Geodaten bei der Aufstellung von selbstständigen Erhaltungssatzungen. In § 172 (1) wird jedoch für die Aufstellung einer solchen Satzung die „Bezeichnung von Gebieten“ verlangt. Dies impliziert in der Regel die Referenzierung von raumbezogenen Objekten (z. B. Flurstücken) oder die koordinatenmäßige Festlegung eines Geltungsbereichspolygons. In beiden Fällen entstehen Geodaten im Sinne der INSPIRE-Richtlinie.</p> <p>Im wiki.gdi-de.org ist dieser Datensatz nicht als „von besonderer Bedeutung“ gekennzeichnet: https://wiki.gdi-de.org/pages/viewpage.action?pageId=670990453. Eine INSPIRE-konforme Aufbereitung des Datensatzes kann daher (Stand 12/2021) zurückgestellt werden.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Bodennutzung (Land Use - LU) 4/5							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja (zurückgestellt)	Örtliche Bauvorschriften als Satzung („Gestaltungssatzungen“) (Geltungsbereichspolygone oder Referenzen auf Flurstücke, Verwaltungseinheiten o. ä.)	Landesbauordnung (BauO NRW) § 86 (1) und (2) [S], § 86 (3) in Verbindung mit Gemeindeordnung NRW § 7 (4) ff. [V]	Kreisangehörige Gemeinde	applicationSchema: Planned Land Use class: OfficialDocumentation, SpatialPlan	D		
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Die Landesbauordnung NRW fordert nicht explizit die Erzeugung von Geodaten bei der Aufstellung örtlicher Bauvorschriften. In § 86(1) wird jedoch die genaue Festlegung des Geltungsbereichs verlangt. Dies impliziert in der Regel die Referenzierung von raumbezogenen Objekten (z. B. Flurstücken) oder - bei der nach § 86 (3) zugelassenen zeichnerischen Darstellung - die koordinatenmäßige Festlegung eines Geltungsbereichspolygons. In beiden Fällen entstehen Geodaten im Sinne der INSPIRE-Richtlinie.</p> <p>Im wiki.gdi-de.org ist dieser Datensatz nicht als „von besonderer Bedeutung“ gekennzeichnet: https://wiki.gdi-de.org/pages/viewpage.action?pageId=670990453. Eine INSPIRE-konforme Aufbereitung des Datensatzes kann daher (Stand 12/2021) zurückgestellt werden.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Bodennutzung (Land Use - LU) 5/5							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja (zurückgestellt)	Landschaftsplan / -pläne (nach DVO-LNatSchG § 6 (1) Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs)	Landesnaturchutzgesetz (LNatSchG NRW) § 7 (3) [S], LNatSchG NRW § 19 [V]	Kreis (Untere Naturschutzbehörde und Träger der Landschaftsplanung)	<i>applicationSchema:</i> Planned Land Use <i>class:</i> OfficialDocumentation, SpatialPlan	D		
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Die Verpflichtung des LANUV in § 3 (1) und (3) LNatSchG zur zentralen Datenführung erstreckt sich nur auf die in Landschaftsplänen festgesetzten geschützten Teile von Natur und Landschaft (Natur- und Landschaftsschutzgebiete), nicht auf die Geltungsbereiche der Landschaftspläne; diese sind konsequenterweise in den LINFOS-Diensten des LANUV nicht enthalten.</p> <p>Im wiki.gdi-de.org ist dieser Datensatz nicht als „von besonderer Bedeutung“ gekennzeichnet: https://wiki.gdi-de.org/pages/viewpage.action?pageId=670990453. Eine INSPIRE-konforme Aufbereitung des Datensatzes kann daher (Stand 12/2021) zurückgestellt werden.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Gesundheit und Sicherheit (Human Health and Safety - HH) 1/3							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Badegewässerprofile und Überwachungsergebnisse (Kartendarstellung)	Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung), § 3 und § 6 in Verb. mit Anlagen 1 und 3 [S]	Kreis (untere Gesundheitsbehörde)	applicationSchema: HumanHealth class: EnvHealthDeterminant Measure	A	MULNV NRW	Badegewässer werden zentral durch den Bund bereitgestellt: https://geoportal.bafg.de/inspire/download/AM/bathingWaters/AM_bathingWaters-DE.gml
Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Da gemäß §12(2) der Badegewässerverordnung eine Publikationspflicht der obersten Wasserbehörde (MULNV) besteht, wird das Thema automatisch durch das Land abgedeckt, das sich wiederum des Bundes für die Erfüllung der INSPIRE-Publikationsverpflichtungen bedient.							
Nein	Sterbefalldaten (implizit über Gemeindegebiet der Meldebehörde)	Krebsregistergesetz NRW §§ 3 und 5 [S]	Kreisangehörige Gemeinde (Meldebehörde)	applicationSchema: HumanHealth class: Disease (Subclass von HealthStatisticalData)			
Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Die an das Krebsregister zu meldenden Daten sind für sich genommen keine sinnvolle Mortalitätsstatistik, da sie keine Angaben zur Todesursache (Cause of Death COD) enthalten, die bei einer Mortalitätsstatistik verpflichtend sind (→ constraint pathologiOrCODnotempty). Die Daten tragen zwar zur Plausibilisierung des Krebsregisters bei, eine sinnvolle Mortalitätsstatistik entsteht aber erst auf der Ebene des Krebsregisters. Die Identifizierungsliste der GDI-DE bestätigt die INSPIRE-Relevanz von Krebsregistern als Thema auf Landesebene.							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Gesundheit und Sicherheit (Human Health and Safety - HH) 2/3							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Lärmkartierung (34. BImSchV), § 4 (3): „Lärmkarten müssen georeferenziert sein“)	Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) (34. BImSchV), § 4 [S], § 7 [V]	Gemeinde (gemäß § 47e (1) BImSchG in Verbindung mit Anlage zur ZustVU, Anhang II Nr. 10.7)	<i>applicationSchema:</i> HumanHealth <i>class:</i> EnvHealthDeterminant Measure	A	MULNV NRW	INSPIRE-Viewing-Dienste: https://www.wms.nrw.de/umwelt/laerm_stufe3? https://www.wms.nrw.de/umwelt/laerm_stufe2? https://www.wms.nrw.de/umwelt/laerm_stufe1? INSPIRE-Download-Dienst: https://www.gis-rest.nrw.de/atomFeed/rest/atom/5d4f52c0-58be-4a41-a17d-0547ed06dd5e
Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher.							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Gesundheit und Sicherheit (Human Health and Safety - HH) 3/3							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Nein	Tierseuchen-nachrichten-system TSN (geographische Koordinaten der Standorte von Tierhaltungen)	Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) § 23 [S]	Friedrich-Loeffler-Institut (Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit): Führung des TSN Kreis (Veterinärämter): Übermittlung von Untersuchungsergebnissen	<i>applicationSchema:</i> Safety <i>class:</i> Event			
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher.</p> <p>Seit 1995 wird das TSN als bundesweit einheitliches elektronisches System zur Erfassung aller anzeigepflichtigen Tierseuchen und seit 1997 auch für meldepflichtige Tierkrankheiten verwendet. Seitdem unterliegt das TSN einem dynamischen Entwicklungsprozess, wobei nicht zuletzt der kontinuierliche Dialog mit den Anwendern in den Veterinärämtern zu einer schrittweisen Optimierung der Datenqualität, des Funktionsumfangs und der Anwenderfreundlichkeit beigetragen hat. So geht das TSN bereits in seine dritte Generation. Während TSN 1.0 noch als reines Meldesystem konzipiert war, wurden bereits in seiner zweiten Generation moderne Internettechnologien, ein geographisches Informationssystem (GIS) sowie die ersten Werkzeuge für ein effektives Krisenmanagement integriert. (Quelle: Website des Friedrich-Loeffler-Instituts: http://www.fli.de/de/service/informationssysteme-und-datenbanken/tsn/).</p> <p>Als geodatenhaltende Stelle muss bezüglich des TSN das Friedrich Loeffler-Institut angesehen werden, die Zuständigkeit liegt also auf der Verwaltungsebene des Bundes. Die Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte leisten hierzu zwar Erfassungsarbeit, die Erfassung erfolgt aber ab Version TSN 3.0 ausschließlich über eine Internet-Applikation, so dass noch nicht einmal ein temporärer Geodatenbestand auf der kommunalen Ebene entsteht. Darüber hinaus sind die von den Veterinärämtern in das TSN einzupflegenden Untersuchungsergebnisse nur sehr indirekt georeferenziert, nämlich über die Registriernummer des Betriebes, soweit diese bekannt ist. Hier könnte also auch bestritten werden, dass es sich bei dem kommunalen Dateninput überhaupt um Geodaten handelt.</p> <p>Die Zuordnung von Tierseuchendaten zum Thema „Gesundheit und Sicherheit“ folgt einer Einschätzung des Fachnetzwerkes Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen. Sie ist aber nur insoweit plausibel, wie eine Tierseuche auch die Gesundheit und die Sicherheit von Menschen bedroht. Tierseuchen sind keine dort explizit modellierte Ereigniskategorie.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste (Utility and Government Services - US)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Standorte von Kindertageseinrichtungen (Standort i. d. R. durch Adresse indirekt georeferenziert)	Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) § 80 (1) und § 45 SGB [S], § 80 (3) [V]	Kreis (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe)	<i>applicationSchema:</i> Administrative and Social Governmental Services <i>class:</i> GovernmentalService, ServiceTypeValue = "Kinderbetreuung"	B	MKFFI NRW	<p>Nach § 47 (1) SGB VIII besteht für die Träger von Kindertageseinrichtungen eine Meldepflicht bezüglich der INSPIRE-relevanten Daten gegenüber den beiden Landschaftsverbänden eingerichteten Landesjugendämtern als zuständigen Behörden. In NRW erfolgen die Meldungen über das zentrale online-Verfahren „KiBiz.web“, dessen Daten einen auf Landesebene gemäß GeoZG publikationspflichtigen Datensatz darstellen.</p> <p>Dieser Datensatz hat jedoch noch Schwachpunkte: die Applikation KiBiz.web benutzt die Google-Georeferenzierung, die auch für nicht existierende Adressen (Fehleingaben) eine Koordinate liefert. Durch die Orientierung an der Adresse kommt es außerdem z. B. bei Werkskindergärten zu grob fehlerhaften Lageangaben. Der Datensatz ist außerdem semantisch nicht pur, da er neben den Kitas auch Tagespflegeangebote umfasst.</p> <p>INSPIRE-Viewing-Dienst: https://www.wms.nrw.de/wms/wms_nw_inspire-kindertageseinrichtungen</p> <p>INSPIRE-Download-Dienst: https://ogc-api.nrw.de/inspire-us-kindergarten/v1/api?f=json</p>

Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. § 80 (1) Nr. 1 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung „(...) den Bestand an Einrichtungen (...) festzustellen“. Dies impliziert eine Erhebung der Standorte aller Kindertageseinrichtungen, da sonst keine Schlussfolgerungen über einen unbefriedigten Betreuungsbedarf gezogen werden könnten. Nach § 8 (1) des dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG) vom 12.10.2004 ist die Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Nach § 1a (1) des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 sind die Kreise und kreisfreien Städte die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in NRW.

Jeder Träger, der eine Kita betreiben möchte, muss vor Aufnahme des Betriebs sowie bei wesentlichen Veränderungen einen Antrag auf Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII beim Landesjugendamt als zuständiger Aufsichtsbehörde stellen. Dieser Antrag ist in NRW über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen, also bei den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten. Dieses Verwaltungsverfahren stellt die Vollständigkeit und Aktualität der bei den Kreisen und kreisfreien Städten vorliegenden Informationen zu den Kitas sicher.

Besondere Hinweise zum INSPIRE-THEMA: Anhang III – Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste (Utility and Government Services - US)

Das Sub-Thema „Versorgungsnetze“ deckt auch folgende Bereiche ab:

- Stromnetze (Electricity Networks)
- Öl-, Gas- und Chemikalien-Netze (Oil-Gas-Chemicals Networks)
- Kanalisationsnetze (Sewer Networks)
- Wärmenetze (Thermal Networks)
- Wassernetze (Water Networks)

Die Versorgungsnetze gehören zur kritischen Infrastruktur.

Aktuell wird die Handlungsempfehlung: Bereitstellung INSPIRE-relevanter Geodaten und -dienste durch Ver- und Entsorgungsunternehmen - Handlungsempfehlung Teil 2 – von Verbänden der Versorgungswirtschaft zusammen mit Vertretern der GDI-DE erstellt. Teil 1 zu Metadaten ist im Internet unter folgendem Link zu finden: https://www.gdi-de.org/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Dokumente/HE_Bereitstellung_Metadaten_durch_Ver_Entsorgungsunternehmen.pdf?__blob=publicationFile

Eine abschließende Einschätzung kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Betroffenheit des Datensatzes „Löschwasserentnahmestellen“ muss noch abschließend durch die Innenministerkonferenz geklärt werden.

Der Datensatz „Kinderspielplätze“ ist nicht von besonderer Bedeutung.

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Produktions- und Industrieanlagen (Production and Industrial Facilities - PF)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Nein	Genehmigungsbescheide von Anlagen nach IED-Richtlinie (keine Geodaten)	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 10 (8a) in Verbindung mit der 4. Bundesimmissionschutzverordnung (4. BImSchV) [V]	Kreis (untere Umweltschutzbehörde)	<i>applicationSchema:</i> Production and Industrial Facilities <i>class:</i> ProductionFacility			
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Die EU-Richtlinie 96/61/EG ist im Jahr 2010 zusammen mit anderen EU-Richtlinien vereint worden zur Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) und durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in nationales Recht überführt worden. Gem. §10 (8a) BImSchG sind im Rahmen der Genehmigung bei Anlagen nach der IED-Richtlinie folgende Unterlagen im Internet öffentlich bekannt zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts. <p>Gemäß der 4. BImSchV betrifft dies im kommunalen Bereich insbesondere Tierhaltungsanlagen und Schlachthöfe bei entsprechender Größenordnung, nicht aber andere Produktions- und Industrieanlagen, die dem Immissionsschutzrecht aber nicht der IED-Richtlinie unterliegen wie z. B. Biogasanlagen, Abfallbehandlungsanlagen und Windkraftanlagen. Nach §10 (8a) BImSchG ist lediglich der Genehmigungsbescheid und die Bezeichnung der betreffenden Anlage öffentlich bekannt zu machen. Hierbei handelt es sich aber um keine Geodaten im Sinne des §3 (1) GeoZG NRW. Die immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen nach der IED-Richtlinie werden gemäß den grundlegenden Erlassen des MKULNV NRW vom 19.02.2008 und 30.06.2011 (AZ V-4-8023.10.0) dem Land im Informationssystem Stoffe und Anlagen (ISA) gemeldet.</p> <p>Für Anlagen, die ausschließlich nach dem Baugesetzbuch zu genehmigen sind, ist eine Verbreitung oder Sammlung der Standorte infrage kommender Anlagen nicht vorgeschrieben.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen (Agricultural and Aquaculture Facilities - AF)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Nein	Aquakulturanlagen („Lage und Größe der Anlagen“, in der Praxis vermutlich zumeist indirekt durch Adresse)	Fischseuchenverordnung §§ 3 – 6 [S] Entscheidung 2008/392/EG vom 30.04.2008 in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie 2006/88/EG vom 24.10.2006	Kreis (Veterinäramt)	<i>applicationSchema:</i> Agricultural and Aquaculture Facilities Extended Model <i>class:</i> Site			

Erörterung der Einschätzung: Der Datensatz wurde in der Betroffenheitsmatrix im wiki.gdi-de.org gelöscht. Siehe <https://wiki.gdi-de.org/pages/viewpage.action?pageId=670990467>.

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Verteilung der Bevölkerung - Demografie (Population Distribution - PD)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Nein	Melderegisterdaten (indirekt durch Adressen)	Meldegesetz NRW §§ 3 [S] und 31 [V]	Gemeinde (Meldebehörde, örtliche Ordnungsbehörde)	<i>applicationSchema:</i> Population distribution - demography <i>class:</i> StatisticalDistribution / StatisticalValue (geprüft aber nicht einschlägig)			
Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Die Klasse „StatisticalValue“ erwartet als zentrales Attribut „value“ einen mit statistischen Methoden berechneten Wert oder in „specialValue“ den Grund, warum dieser Wert für eine bestimmte statistische Einheit nicht angegeben werden kann. Die Melderegisterdaten sind durch die Anschriften der gemeldeten Personen zwar unstrittig Geodaten, statistische Einheiten mit punktförmigen Geometrien wären nach der Datenspezifikation für die Statistischen Einheiten ebenfalls zulässig. Das Meldegesetz NRW fordert aber nur die Erhebung tatsächlicher Merkmale zu der jeweils gemeldeten Person. Eine Anwendung statistischer Methoden, z. B. zur Ableitung einer Bevölkerungsstatistik, erfolgt nicht.							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten (Area Management - AM) 1/2							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja (zurückgestellt)	Kompensationsverzeichnis (Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; die Wendung „in Anspruch genommene Flächen“ impliziert den Raumbezug)	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 17 (6) in Verbindung mit Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) § 34 (1) [S], LNatSchG NRW § 34 (4) [V]	Kreis (untere Naturschutzbehörde lt. LNatSchG NRW § 2 (1) Nr. 3)	<i>applicationSchema:</i> Area Management Restriction and Regulation Zones <i>class:</i> ManagementRestriction OrRegulationZone	D		
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Die Einschätzung, dass es sich bei den in einem Kompensationsverzeichnis geführten Flächen um Geodaten handeln muss, wird durch die folgende <i>Reductio ad absurdum</i> gestützt: Wenn die Flächen nicht georeferenziert wären, wäre ihre tatsächliche Lage im Kreisgebiet unbekannt. Die im Kompensationsverzeichnis festzuhaltenden Maßnahmen könnten dann den Flächen nicht nachvollziehbar zugeordnet werden, was einen Widerspruch zum Zweck des Kompensationsverzeichnisses bildet. Die Verpflichtung zur Sammlung der Daten gilt nach § 34 (1) LNatSchG NRW nicht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, deren Fläche kleiner als 500 m² ist. Eine ManagementRestrictionOrRegulationZone muss im Attribut „zoneType“ zwingend ein Wert aus der Codeliste „ZoneTypeCode“ zugeordnet werden. Ein passender vordefinierter Wert für eine Kompensationsfläche findet sich dort noch nicht, die Codeliste darf aber um beliebige von Datenanbietern definierte Werte erweitert werden. Hier besteht also kein Widerspruch.</p> <p>Im wiki.gdi-de.org ist dieser Datensatz jedoch nicht als „von besonderer Bedeutung“ gekennzeichnet: https://wiki.gdi-de.org/pages/viewpage.action?pageId=670990469. Eine INSPIRE-konforme Aufbereitung des Datensatzes kann daher (Stand 12/2021) zurückgestellt werden.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten (Area Management - AM) 2/2							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Nein	Durch die Luftreinhaltepläne werden Maßnahmen für die Reduzierung von Schadstoffemissionen eingerichtet. Hierzu gehören großflächige Umweltzonen und kleinräumige Durchfahrtsbeschränkungen .	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) § 47 (1) in Verbindung mit Straßenverkehrsordnung (StVO) § 45 (1f) [S], [V]	Bez.-Reg.: Festlegung von Umweltzonen als Bestandteil eines Luftreinhalteplans Kreis (untere Straßenverkehrsbehörde): Einvernehmen mit der Bez.-Reg. und Beschilderung der Umweltzonen	<i>applicationSchema:</i> Area Management Restriction and Regulation Zones <i>class:</i> ManagementRestriction OrRegulationZone (zoneType = airQuality-ManagementZone / Luftqualitäts-Kontrollgebiet)			
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Nach § 47 BImSchG stellt die zuständige Behörde den Luftreinhalteplan auf. Zuständige Behörde ist in NRW die jeweilige Bezirksregierung. Die Einrichtung von Umweltzonen ist eine Maßnahme des Luftreinhalteplans. Gemäß § 47 (4) BImSchG ist für die Einrichtung solcher Umweltzonen das Einvernehmen mit den Kreisen bzw. kreisfreien Städten in ihrer Rolle als untere Straßenverkehrsbehörde erforderlich. Die Pflicht zur Veröffentlichung gemäß § 47 (5), (5a) und (5b) BImSchG liegt bei der planaufstellenden Behörde, also ebenfalls der Bezirksregierung. Die untere Straßenverkehrsbehörde kann den Geltungsbereich der Umweltzone nicht eigenständig ändern, sie deklariert lediglich die Umweltzone auf ihrem Gebiet durch entsprechende Beschilderung gemäß § 45 (1f) StVO. Die Bezirksregierungen sind für diese Aufgabe in NRW zuständig. Zurzeit prüft das Bundesumweltamt eine zentrale Bereitstellung. Die Kommunen benötigen für unterschiedlichste Planungen die Geltungsbereiche der Umweltzonen und führen diese aus praktischen Gründen oft nachrichtlich als kommunale Geodaten.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Gebiete mit naturbedingten Risiken (Natural Risk Zones - NZ)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Nein	Hochwasser-gefährdete Gebiete (Polygone)	Hochwasserrisiko- managementrichtlinie (2007/60/EG) Landeswassergesetz NRW (LWG)	Land: Ziel- und Maßnahmenpläne, Berichterstattungen Bez.-Reg.: Kartenerstellung, Bewertung Kommune: Plausi- bilitätsprüfung	<i>applicationSchema:</i> NaturalRiskZones <i>class: HazardArea</i> typeOfHazard. hazardCategory = flood)			
<p>Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher. Kommunen, Bezirksregierungen und das Land NRW arbeiten beim Hochwasserschutz eng zusammen. Die Kommunen haben dabei jedoch keine bewertende oder ausführende Funktion. Die Beschreibung und Bewertung von hochwassergefährdeten Gebieten nach der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie obliegt den Bezirksregierungen.</p>							